BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Justizminister Dr. **Franz Klein**, Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. | Berlin, 15. Oktober 1908. | Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Die finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Gustav Cohn**-Göttingen.

(Schluss.)

VI.

Das Beste an dem Schuldenwesen des Reiches ist, dass es nicht eine Schädigung des Reichskredits ist, um die es sich handelt, sondern um ein glücklicherweise noch recht empfindliches Gewissen der vorzugsweise dazu berufenen Kreise für die Gefahren, welche dem Reichskredit entstehen können, wenn man auf dem betretenen Wege immer weiter fortfährt.

Was den gegenwärtigen Zustand des Reichskredits anlangt, so hat bisher die höchste Instanz darüber immer noch ein günstiges Urteil gesprochen, das ist die Börse in dem Kurse der Reichsanleihen. Diese stehen — bis auf Pfennige — gerade so hoch (und in dem Augenblicke, da ich dieses schreibe, 20 Pf. höher) als die preussischen Staatsanleihen. Diese letzteren aber sind so glänzend fundiert durch das lukrative Kapital des preussischen Staatsbahnsystems, wie es kaum irgendwo sonst in der Welt ein Staatsschuldpapier sein mag. Allerdings ist beiden Gattungen von deutschen Staatspapieren in den letzten Jahren ein Ungemach begegnet, das man irrtümlicherweise mit einer Erschütterung ihres Kredits verwechselt. Der Kredit des Englischen Staats ist durchaus auf der gleichen Höhe geblieben, im Jahre 1897, als die $2^1/_2$ pCt. Konsols auf $112^1/_2$ pCt. standen, und im Jahre 1908, wo sie auf 86 stehen. Aber die Summe der englischen Staatsschuld betrug 1897 um etwa 3 Milliarden weniger als 1908. Für den Kurs der preussischen (und deutschen) Staatspapiere ist während der letzten Jahre neben allgemeineren Gründen die wachsende Menge der Anleihen geradezu verhängnisvoll geworden, so dass ein Rückgang von 101 pCt. (31. Okt. 1905) auf 91 pCt. (6. Mai 1908) für $3^1/_2$ pCt. Konsols Platz gegriffen hat, während englische $2^1/_2$ pCt. Konsols in derselben Frist nur von $88^1/_2$ auf 86 pCt. gefallen sind. Es haben sich in dieser Zeit auf dem Markte der deutschen Kapitalanlagen seltsame Dinge ereignet. Nicht nur, dass man nach diesen Erfahrungen fortan wertbeständigere Papiere zu empfehlen hat als preussische Konsols; es ist auch der Stein der Weisen gefunden, der uns zeigt, wie man diese Wertbeständigkeit mit hoher Rente vereinbaren kann. Wer in der Frist jener drittehalb Jahre die Aktien der Deutschen Bank besessen hat, der hat einen effektiven Rückgang ihres Kurses um kaum 3 pCt. erlebt, bei einer gleichmässigen Rentabilität von 5 pCt. Aehnlich ist es bei Diskonto-Kommandit-Anteilen, ähnlich bei manchen Industriepapieren (z. B. Siemens-Glaswerken) trotz rückgängiger Konjunktur gegangen.

Diese merkwürdige Erscheinung, welche der Ausdruck eines bedeutsamen Fortschrittes in den Grundsätzen rationeller Verwaltung unserer grossen Banken und industriellen Unternehmungen ist, wird, je mehr sie sich befestigt, ohne Zweifel ihren Einfluss auf die Richtung der deutschen Kapitalanlagen üben, oder sie hat ihn schon geübt. Und dadurch wird die Kurshöhe unserer Staatspapiere ungünstig beeinflusst werden. Sie wird sich so viel mehr annähern dem Kursstande der Aktien ersten Ranges mit Rücksicht auf deren Rente. Aber was immer auf dieser Bahn sich ereignen mag — die Qualität unseres öffentlichen Kredits wird dadurch nicht angetastet.

Nun ist es im pädagogischen Sinne vielleicht nicht

zu tadeln, wenn die zur Gewissenhaftigkeit sich vorzugsweise berufen fühlenden Persönlichkeiten jener weiteren Mehrzahl der Reichsbürgerschaft das Gewissen zu wecken suchen, wennschon mit mancherlei Uebertreibungen, bei denen von dem drohenden Ruin unserer Finanzen als der notwendigen Folge der Reichsschuldenwirtschaft, falls diese in der bisherigen Weise fortgehen sollte, neuerdings geredet wird. Den guten Zweck in Ehren — aber es sind Uebertreibungen. Man argumentiert mit der Gleichartigkeit aller Schulden, seien es Schulden in der privaten oder in der öffentlichen Wirtschaft.

Glücklicherweise für das Reich sind diese beiden Arten von Schulden wesentlich verschieden voneinander. Schon der unmittelbare Anblick zeigt den Unterschied. Keine der grossen Staatswirtschaften der Gegenwart, England, Frankreich, Vereinigte Staaten usw., die nicht ihre hohen Summen an Schulden hätte, begleitet von unbestrittener Höhe ihres öffentlichen Kredits und der Ordnung ihrer Finanzen, die Schulden aber alle miteinander überwiegend Schulden für konsumtive Zwecke — bis auf eine einzige Ausnahme, die produktive Staatsschuld Preussens. Und dennoch alle von ebenso hoher Qualität, als wenn ihre Schulden für produktive Zwecke bestimmt wären. Dagegen, wo immer in den privaten Wirtschaften heutzutage Ordnung und Wohlstand herrscht, niemals konsumtive Schulden, sondern nur produktive oder gar keine, wenn anders der Kredit unerschüttert sein soll.

Dieser Unterschied hat seinen guten Grund. Als England zum Kampfe gegen Napoleon vor hundert Jahren die höchsten Anstrengungen seiner Steuerkraft mit enormen Steigerungen seines Staatsschuldenwesens vereinigt hatte, da war es der Besiegte auf St. Helena, der von den Folgen dieser Schuld den Untergang des englischen Wohlstands prophezeite. Sehr irrtümlich. Es war die Vorstellung einer vergangenen Epoche, deren ärgste Beispiele die Schuldenwirtschaft der französischen Revolution geliefert hatte. Aber aus deren Stürmen ging ein neues Zeitalter der Staatswirtschaft hervor, welches in den Kulturstaaten des Festlandes, wie zuvor schon in England, eine ungeahnte Höhe des öffentlichen Kredits erzeugte durch Rechtsordnung, Steuerkraft und Vertragstreue der europäischen Staaten, denen die Kapitalanhäufung aus der Produktivität der neuen Volkswirtschaft und das Anlagebedürfnis dieses Kapitals entgegenkamen. Je länger, je mehr entstand daraus eine verführerische Gelegenheit zum Schuldenmachen und zur bequemeren Lösung jeder finanziellen Verlegenheit.

Wo lag hier nun die Grenze für einen geordneten Staatshaushalt? Steuern oder Schulden? Wo waren die Schulden ein Missbrauch? Wo hatten die Steuern ihre Pflicht zu tun? Wo trat die Notwendigkeit der Schulden ein?

Die Antwort auf diese Fragen ist keine rechnerisch einfache; sie ist in den Fluss des staatsbürgerlichen und staatswirtschaftlichen Reifungsprozesses gestellt. Die Ordnung unserer Staats- und Reichsvoranschläge hat eine Scheidelinie gefunden, die scheinbar eine feste Grenze zieht, in Wahrheit selber ganz flüssig ist. Sie beruht auf dem Gegensatze der regelmässig wiederkehrenden und der einmaligen Ausgaben, oder des „ordentlichen“ und des „ausserordentlichen“ Bedarfs. Für gewisse extreme Beispiele des öffentlichen Bedarfs ist diese Scheidung unbestreitbar. Die Kosten eines Krieges dienen für einen ausserordentlichen Bedarf; die Kosten einer Gehaltserhöhung der Beamten dienen ebenso gewiss einem ordentlichen Bedarf. Aber vieles andere liegt zwischen diesen Extremen. Vieles, was dem ausserordentlichen Bedarf zugerechnet wird, kann man, wenn man nur will, unter die Kategorie des ordentlichen Bedarfs bringen. Das meiste oder alles, was Armee und Flotte verlangen, nicht bloss Sold und Naturallöhnung der Truppen, sondern auch Panzerschiffe und Geschütze, lässt sich in regelmässig wiederkehrende Jahresquoten zerlegen. Aber man will es nicht, weil man es nicht wollen darf, weil „ordentlicher Bedarf“ das ist, was durch Schulden zu decken der finanzielle Anstand verbietet.

Trotz dieser Scheinheiligkeit, zu welcher die Not die deutsche Reichswirtschaft bestimmt, ist bisher deren Kredit unerschüttert. Und sie kann sich auf das Beispiel der anderen Grossstaaten ersten Ranges berufen.

Allerdings gibt es auf dieser Bahn ein Mehr oder Weniger. Und in diesem Mehr oder Weniger liegt der eigentliche Schlüssel für die Möglichkeit — auf der einen Seite mit Anstand Staatsschulden zu machen, auf der anderen Seite die Leistungsfähigkeit eines gereifteren Staats- und Steuerwesens für den wachsenden Staatsbedarf einzusetzen. Dazwischen liegen die finanziellen Künste, durch die man einen Staatsvoranschlag derart zurecht macht, dass er sich sehen lassen kann.

VII.

Soviel ist gewiss. Bei dem mächtigen Anwachsen des Reichsbedarfs, zumal in den allerletzten Jahren, und immer wieder für die bekannten voranstehenden Zwecke des Reichs, — Armee und Flotte, daneben nach so peinlichen Erlebnissen wie der Verlegenheit um die Finanzmittel für die versprochene Beamtengehaltserhöhung des laufenden Jahres — kann die Frage nicht sein, ob Steuervermehrung überhaupt, sondern wie viele hundert Millionen diese betragen soll. Die Antwort wird davon abhängen, wie weit die politische und finanzielle Reife des deutschen Gemeinwesens gediehen ist, um die Anforderungen seiner finanziellen Pflichten zu erfüllen.

Dazu gehört, dass man sich vor Trugbildern hütet. Ein Trugbild ist es, wenn man meint, es gebe ein anderes Mittel, dem Schuldenmachen seinen Stachel zu nehmen, als ausgiebige Steuerreformen. Und dieses Mittel sei ein Schuldentilgungsplan. Alle Tilgungspläne sind das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind, ohne neue Steuern, die zur Tilgung ausreichen. Sind aber die Steuern da, dann bedarf es zur Tilgung des voraufgehenden Planes nicht. Anderenfalls macht man neue Schulden, um dem Tilgungsplan für die alten Schulden gerecht zu werden.

Noch letzthin ging eine Nachricht durch die Zeitungen, die Budget-Kommission des Reichstages habe am Schlusse ihrer Arbeiten einen „ganz besonders wichtigen Beschluss gefasst“, der für die zukünftige Gestaltung unserer Finanzen und unseres Reichskredits „von grösster Bedeutung sein werde“, wenn die verbündeten Regierungen sich entschliessen sollten, der Anregung der Kommission Folge zu leisten Die Reichsschuld betrage jetzt $4^1/_2$ Milliarden, in 5 Jahren werde sie 6 Milliarden betragen; denn durch die Beschlüsse des Reichstages sei bereits eine weitere Milliarde für diese Frist notwendig geworden. Nun habe das Reich mehrfach Versuche gemacht, eine Schuldentilgung zu beginnen. Die Bemühungen Miquels, die Schuldentilgung auch im Reiche gesetzlich einzuführen, seien am Widerspruche des Reichstages gescheitert. In der Zeit, als Graf Posadowsky das Reichsschatzamt leitete, sei einige Jahre hindurch aus den Ueberschüssen getilgt worden, seitdem aber sei man nicht wieder dazu gekommen. Der Beschluss, eine gesetzliche Schuldentilgung von $^3/_5$ pCt. des jeweiligen Schuldbetrages jährlich durchzuführen, wie er im Jahre 1906 gelegentlich der damaligen Finanzreform gefasst wurde, habe bisher keine praktische Wirkung gehabt und werde auch niemals einen nachhaltigen Einfluss auf die Ver-

mögenslage des Reiches üben können. Denn bei diesem Tempo werde es etwa 200 Jahre dauern, bis die Schulden getilgt sind, selbst wenn keine neuen hinzukommen. Nun sei die Kommission zu der Einsicht gelangt, dass es so nicht weiter gehen kann, wenn das Reich nicht um allen Kredit im Inlande und Auslande kommen solle. Daher ist der folgende Beschluss gefasst worden. In Zukunft sollen auf Anleihen nur werbende Anlagen genommen werden, d. h. solche, die Zins- und Tilgungsquote voraussichtlich selbst aufbringen können, ausserdem aber nur dann Anleihen gemacht werden, wenn ungewöhnlich kostspielige, einmalige Einrichtungen nicht ohne empfindlichste Störung des Gleichgewichts des Reichshaushalts auf das Ordinarium des Etats geschrieben werden könnten. Die Anleihen für werbende Anlagen sollen in 56 Jahren (vom siebenten Jahre ab mit jährlich 2 pCt.) getilgt werden, die unproduktiven Anleihen dagegen jährlich um $3^1/_2$ pCt. vermindert werden, so dass sie nach 30 Jahren getilgt sind. Die jetzt bereits vorhandene Schuld soll mit jährlich 1 pCt. (statt $^3/_5$ pCt.) getilgt werden.

Der hauptsächliche Antragsteller dieses von der Budgetkommission nahezu einstimmig angenommenen Beschlusses bemerkte dazu, man möge einwenden, dass solche Grundsätze doch nur auf dem Papiere stehen, weil die Macht der Tatsachen stärker sein werde als das geschriebene Wort, und weil die Erfahrung lehre, dass der gesetzliche Zwang zur Schuldtilgung wieder durch Gesetz aufgehoben werden könne, wie es in diesem Jahr durch das Etatsgesetz geschehen sei. Aber niemand werde leugnen, dass die gesetzliche Bindung immerhin das stärkste Gegengewicht gegen eine leichtfertige Umgehung der Tilgungsgrundsätze ist, das es überhaupt gibt, und an eine Beseitigung der Tilgungspflicht werde nicht gedacht werden können, wenn man in den Schuldscheinen dieselbe ausdrücklich hervorhebt. Obenein werde dieses Moment dazu beitragen, den Kurs unserer Anleihen zu heben und die Zinslast des Reiches zu vermindern.

Ich fürchte, bei diesem Plane hat die Budget-Kommission sich Illusionen gemacht, bei denen die Erfahrungen der Vergangenheit — und nicht bloss die Erfahrungen am Finanzwesen unseres Reiches — nicht den gebührenden Einfluss auf die Erwartungen von der Zukunft geübt haben. Wenn mit einem so einfachen Mittel unseren Reichsfinanzen geholfen werden könnte, wie mit diesem, dann hätte man auch in den verflossenen Jahrzehnten bereits Erfindungsgeist genug besessen, sich dessen zu bedienen. Die vorangestellte Tilgungspflicht für produktive Anleihen des Reiches sieht wie ein bitterer Scherz aus angesichts der Wirklichkeit der unproduktiven Reichsschulden. Diese letzteren werden nach aller Wahrscheinlichkeit auf absehbare Zeit (wenn man nicht etwa das Reichseisenbahnsystem zur Wahrheit machen sollte, was zunächst fernliegt) künftig wie bisher ganz im Vordergrunde stehen. Dass die Sparsamkeit mit den unproduktiven Anleihen — also für Armee und Flotte — grösser werden soll als sie bisher gewesen, ist höchst unwahrscheinlich. Man lerne aus der Vergangenheit. Das Schuldenmachen ist immer stärker geworden, weil der Reichsbedarf immer grösser geworden ist und immer für seine gleichen hauptsächlichen Zwecke. Nicht aus Leichtsinn sind Schulden gemacht worden, sondern aus Mangel an Steuern gegenüber der Dringlichkeit des wachsenden Bedarfs. Und so wird es auch künftig sein. Gelangt man nicht zu ergiebigen Steuerreformen, und zwar von ganz anderem Umfange als bisher, so wird es weiter gehen wie es so lange gegangen, d. h. die bisherige progressive Zunahme der Reichsschuld wird auch fernerhin sich steigern. Sind keine Steuern da, so kann man Schuldentilgungen nur durch neue Schulden decken oder man muss die Tilgungspläne beiseite setzen.

Mit solchen grossen Worten täuscht man sich über den wahren Sitz des Uebels hinweg. Die hohe Tilgungsquote soll fortan dem Reichstage das Gewissen schärfen, sooft er eine neue Anleihe beschliesst. Sollte nicht gerade die entgegengesetzte Möglichkeit naheliegen, dass man durch einen so tugendhaften Plan sich destomehr ermutigt fühlt, Schulden zu machen?

Und die Gefahr bleibt die, dass man die Abhilfe in eitlen Hoffnungen sucht, statt in dem, was allein helfen kann, was freilich schwieriger ist als ein solches Gesetz, nämlich in neuen Steuermassregeln, die nicht bloss der momemtanen Not des einzelnen Jahres abhelfen, sondern gründlich und gerecht für die Zukunft sorgen.

VIII.

Das Voraufgehende war geschrieben, als mir ein Aufsatz „Statistisches zur Finanzlage“ aus den „Grenzboten“ (67. Jahrgang, vom 9. Juli 1908) zuging, der wegen der Quelle, aus der er stammt, einige Worte der Kritik wünschenswert macht. Der Aufsatz ist augenscheinlich nicht darauf berechnet, die Schuldenwirtschaft des Reiches ungünstig darzustellen und dieses daher als Antrieb zur Reichsfinanzreform zu gebrauchen — wie das in den letzten Jahren von amtlichen und nichtamtlichen Stellen des öfteren geschehen ist. Vielmehr scheint er dazu bestimmt zu sein, die Sorgen um den Kredit der Deutschen Staats- und Reichspapiere zu beschwichtigen oder einen vorteilhaften Einfluss auf deren Kurshöhe auszuüben.

Er stellt nämlich der Summe der Deutschen Reichs- und Staatsschulden die Aktiva des produktiven Reichs- und Staatsvermögens gegenüber, und zeigt, dass die letztere Summe grösser ist als die erstere, vollends grösser dann, wenn man die Reinerträge jener Aktiva gegenüberstellt dem Zinsbedarf der Schulden.

Die dankbare Aufgabe, den Vergleich auf das Schuldenwesen von England und Frankreich auszudehnen (was an anderer Stelle desselben Artikels geschieht), lässt er beiseite liegen, obwohl es dem Gedankengange entspräche, nachzuweisen, wieviel glänzender in dieser Hinsicht die Finanzlage des deutschen Staatsschuldenwesens ist als die Lage des englischen oder französischen, um dann mit der bekannten Verwunderung darüber zu schliessen, dass trotz alledem die Staatspapiere Englands und Frankreichs soviel höher bewertet werden, als die deutschen.

Ich meinerseits möchte hier eine andere Anmerkung zu dem fraglichen Artikel machen.

Das Schicksal der deutschen Staatspapiere, seien es die Schuldpapiere der Einzelstaaten oder diejenigen des Reiches, ist aneinander gekettet, soweit es sich um ihre Stellung und Bewertung auf dem Kapitalmarkte handelt. In börsentechnischer Hinsicht ist es gleichgültig, ob eine gleiche Summe preussischer oder Reichsschuldpapiere emittiert wird. Die Kurshöhe beider Kategorien ist dieselbe und bleibt dieselbe. Das bedeutet aber keineswegs, dass beide Gattungen von Schuldpapieren durch dieselben Aktiven und Reinerträge des öffentlichen Vermögens sichergestellt wären. Im Gegenteil, das eben ist das Merkwürdige an der Uebereinstimmung des Börsenkurses, dass er derselbe ist für beide Papiere, obwohl die Unterlagen durchaus verschiedene sind. Man redet immer öfter von der Schuldenwirtschaft des Reiches, aber niemals von der Schuldenwirtschaft Preussens. Wie käme man zu dieser Verschiedenheit der Auffassung, wenn man berechtigt wäre, den Schulden des Reiches und Preussens gleichermassen die Aktiva gegenüberzustellen, die zum grossen Teile Preussen gehören, zum kleinen Teile dem Reiche? Jedoch die Bewertung der deutschen Schuld-

papiere an den Börsen der Welt fragt nicht danach (oder fragt bis jetzt nicht danach), welche produktive oder konsumtive Bestimmung die Schuldkapitalien haben. Der Kredit des Reiches (und der Kredit der Einzelstaaten) ruht auf anderen Gründen als auf diesen, er ruht auf dem Vertrauen zu den sonstigen ökonomischen und moralischen Kräften des Landes, zur Steuerkraft, zur Rechtsordnung, zur Dauerhaftigkeit des Reiches usw.

Wie sollte auch der höchst produktive Charakter der preussischen Eisenbahnschuld als Gegenwert für die Reichsschulden betrachtet werden dürfen? Er ist von grosser Bedeutung für die Deckung der Zinslast des preussischen Staates; aber von gar keiner oder höchst indirekter Bedeutung für die Deckung der Zinslast des Reiches. Die indirekte Bedeutung ist allein auf dem Wege zu finden, der durch die Matrikularbeiträge des Reiches hindurchgeht. Wir haben das finanzielle Wesen dieser letzteren zur Genüge kennen gelernt, um zu wissen, wie wenig ihre tatsächliche Tragweite für das Reich bedeutet trotz der finanzrechtlichen Theorie, derzufolge es kraft der Matrikularbeiträge niemals ein Defizit für die Reichsfinanzen geben könne.

Gerade das Schuldenwesen aber ist geeignet, die finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Einzelstaaten von derjenigen Seite zu betrachten, auf der sie am meisten auseinandergehen. Das Schuldenwesen des preussischen Staates zeigt seine Finanzen von der glänzendsten Seite. Die hohe Rentabilität seines für diese Schuld erworbenen Eisenbahnkapitals ist zu dem seltenen — in dieser Weise niemals dagewesenen — Berufe gelangt, die Lücken seines Steuerwesens zu ergänzen. Das Schuldenwesen des Reiches dagegen ist identisch mit der grossen Schadhaftigkeit und Fortbildungsbedürftigkeit der Reichsfinanzen — ein Schuldenwesen, das vorzugsweise entstanden ist aus dem Mangel eines zureichenden Steuersystems, dessen Lücken jahraus jahrein durch „ausserordentliche“ Mittel, d. h. durch Schulden, zu decken waren. In Preussen ein verführerischer Ueberfluss aus den Erträgen des Eisenbahnkapitals; im Reiche eine Schuldenwirtschaft, die zu immer weiteren Schulden verführte. In Preussen das Vorbild eines erfolgreichen Unternehmers, dem die erborgten Kapitalien zu einer Goldgrube werden; im Reiche eine Finanzwirtschaft, die kein privater Haushalt sich erlauben dürfte und die überhaupt nur möglich ist durch das Wunder des öffentlichen Kredits.

Dieser Verschiedenheit, dieses Gegensatzes soll man sich deutlich bewusst bleiben und nur durch das beständige Bewusstsein wird man zu der Entscheidung gelangen, dass endlich der unerlaubte Zustand des Reichshaushalts reformiert werden muss, wenn nicht das Wunder des trotzdem fortbestehenden Reichskredits an einen Wendepunkt gelangen soll.

Der gegenwärtige Stand der Frage betreffend die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Felix Meyer**-Berlin.

(Fortsetzung)

Die Gesetze der übrigen Kulturstaaten lassen sich diesen drei Hauptgesetzen nur insofern anreihen, je nachdem sie mehr oder weniger Vorschriften dem einen oder andern jener prinzipalen Gesetze entlehnt haben.

Fast wörtlich gilt das französische Wechselgesetz in Luxemburg, Monaco, Griechenland, wo es der Uebersetzer nicht einmal für erforderlich hielt, das Wort Frankreich an den betreffenden Stellen durch Hellas wiederzugeben[38]), in den jetzt zu Griechenland gehörenden jonischen Inseln, in Kreta, Samos, dem unter englischem Protektorate stehenden Cypern, der Türkei als Teil des kanûn[39]) altigârî, und seit 1810 in Russisch-Polen; sodann ausserhalb Europas in allen französischen Kolonien, den zu England gehörenden Inseln Mauritius und den Seychellen, den Negerrepubliken Haiti und San Domingo. Modifikationen finden sich meist nur bezüglich der Dauer der Präsentations- und Regressfristen.

Einige wichtige Abänderungen dagegen gestattete sich Aegypten, das beispielsweise sowohl in seinem Code de Commerce Mixte, der bei Streitigkeiten der Ausländer unter sich oder mit Inländern Anwendung findet, als auch in dem für die Rechtsstreitigkeiten nur der Egypter miteinander geltenden Code de Commerce Indigène den Inhaberwechsel und in einem gewissen Umfange das Blanko-Giro zuliess.

Selbständiger vollzogen die Rezeption des napoleonischen Gesetzbuches Holland, Serbien, Malta, Belgien und Spanien. Besonders wahllos verfuhr dabei das genannte Balkankönigreich, indem es u. a. von Deutschland die Wechsel-, von Frankreich die Ordre- und Valutaklausel, von dem ersteren das freie Blanko-Giro, von dem zweiten die strenge Form des Voll-Indossaments übernahm und dieser sogar noch andere in Frankreich unbekannte Requisiten gesellte, wie z. B. das Verlangen nach der Beifügung des Vornamens des Indossanten und Indossatars.

Malta schwankte zwischen dem französisch-holländischen und deutschen Gesetz, allerdings mit einer gewissen Bevorzugung des letzteren. Belgien und Spanien übernahmen zwar einige Bestimmungen der deutschen Wechselordnung, wie die Beseitigung der Ordre- und Distanzklausel und die Zulassung des Blanko-Indossaments, bewahrten aber im wesentlichen die französischen oder früheren spanischen Vorschriften.

Durch die Vermittlung des niederländischen, sowie des alten spanischen und portugiesischen Gesetzbuches wanderte der Code Napoléon in mehr oder minder modifizierter Gestalt nach Niederländisch-Indien, Curaçao, Surinam, den australischen Besitzungen Hollands, Mexiko, Bolivien, Nicaragua, Ecuador, Chile, Brasilien und Argentinien. Der chilenische Codigo hielt fast unverändert Einzug in Columbien und Zentralamerika, wo er noch jetzt die Republiken Guatemala und Panama beherrscht. Das argentinische Gesetz, selbst stark durch das brasilianische beeinflusst, wurde von Uruguay und Paraguay übernommen. Das neu-spanische Handelsgesetzbuch gilt noch von den Zeiten der spanischen Herrschaft her in Cuba, Puerto Rico und den Philippinen, die durch den Pariser Frieden vom 10. Dezember 1898 an die amerikanische Union fielen. Es ist auch später von Honduras mit geringen Abweichungen rezipiert.

Das Geltungsgebiet des französischen Gesetzes kann man sonach auf einen Flächeninhalt von etwa 36 Millionen Quadratkilometern mit ungefähr 286 Millionen Einwohnern bemessen.

Die deutsche Wechselordnung ist ihrer grossen Werbekraft ungeachtet ausserhalb Deutschlands nirgends ohne Aenderungen übernommen worden, selbst in Oesterreich und Liechtenstein hat sie trotz des gemeinsamen Ursprunges später einige Modifikationen erlitten, besonders hinsichtlich der dort den Personen des streitbaren Standes

---

[38]) Z. B. Art. 166 Abs. 1 des griechischen Handelsgesetzbuches.

[39]) Kanûn heissen die Gesetze des Sultans, das weltliche Recht. Der türkische Name des Handelsgesetzbuches ist: „tidscharet-i-berrie kanûnnamessi“. Vgl. die „Handelsgesetze des Erdballes“, insbesondere das Handelsrecht der Türkei, bearbeitet von Padel, S. 7 ff. Berlin 1906.

genommenen Wechselfähigkeit, der Wirkung des nach dem Rechte Oesterreichs den ganzen Wechsel ungültig machenden Zinsversprechens, der Behandlung des Bevollmächtigten mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 19. Juni 1872, welches wenigstens für den Wechselprozess die Beibringung der Vollmacht des Machtgebers und die Beifügung eines die Bevollmächtigten bezeichnenden Zusatzes bei der Unterschrift des Bevollmächtigten fordert, ganz abgesehen von den besonderen Arten der Unterbrechung der Verjährung. In den Okkupationsgebieten Bosniens und der Herzegowina wurde sogar die Wechselfähigkeit auf Kaufleute beschränkt.

Ueber Oesterreich drang das Gesetz weiter vor nach Ungarn und kam von dort nach Bulgarien. Im Norden wurde es zunächst massgebend für Schweden, dem es Finnland entnahm. Später folgte ganz Skandinavien. Weiter schritt es ostwärts vor, gewann das ganze Russland mit Ausnahme des vorerwähnten Königreiches Polen, und um die Wende des letzten Jahrhunderts das emporstrebende Land der aufgehenden Sonne. Früh schon war ihm die Schweiz, allerdings mit einigen Umgestaltungen, besonders hinsichtlich der Fristen und der völligen Beseitigung der Notifikation, gefolgt. In Italien hatte Mancini bereits 1869 der Deputiertenkammer die Abänderung des geltenden Gesetzes nach dem Vorbild des deutschen vorgeschlagen, von den Handelsrechtslehrern Vidari in Pavia und Marghieri in Neapel war auf die Mustergültigkeit der deutschen Wechselordnung verwiesen. Im Jahre 1882 wurden diese Vorschläge verwirklicht. Das italienische Gesetz beeinflusste den Codice cambiario von San Marino[40]), wurde durch Rumänien mit geringen Abänderungen übernommen und fand seinen Weg über den Ozean hinaus nach Venezuela und Peru, wo es sich einige Vorschriften des spanischen Handelsgesetzbuches, hauptsächlich bei der Regelung des Protestes, einfügen lassen musste.

Inzwischen hatte auch das, wie es in den dortigen Motiven heisst, „berühmte allgemeine deutsche Gesetz" in Portugal festen Fuss gefasst, wenngleich es hier stark durch die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses in französisch-belgischem Sinne modifiziert wurde. Das portugiesische Gesetz bestimmte dasjenige San Salvadors vom Jahre 1904, und neuerdings hat auch das einen grossen Teil Südamerikas überspannende einstige Kaiserreich Brasilien einen schon von seinem Parlament genehmigten Entwurf eines neuen Wechselgesetzes, welches dem portugiesischen und deutschen Gesetze nahe steht, beispielsweise die Wechselklausel, aber weder Valuta-, Distanz- noch Orderklausel enthält, seinem Senat unterbreitet, der ihm voraussichtlich mit wenig wesentlichen Aenderungen zustimmen wird. Den Hauptstreitpunkt bildet die Frage nach Zulassung des Inhaberwechsels, für den sich die Kammer ausgesprochen hat, den aber das von der Senatskommission gefertigte Gutachten nicht gestatten will. Man wird sich hier vermutlich auf einen Mindestbetrag einigen, unter dem Wechsel auf den Inhaber nicht ausgestellt werden dürfen, wie z. B. in Japan.

Erwähnt mag werden, dass die hier angeführten Gesetze auch in den Kolonien der betreffenden Staaten gelten, soweit nicht primitive, nach ihren heimischen Rechtsbräuchen lebende Völker in Betracht kommen. Nur auf den dänischen Antillen St. Thomas, St. Croix und St. Jean erhielt sich noch das veraltete dänische Wechselgesetz vom 18. Mai 1825, das aber bereits die Wechselklausel als Essentiale fordert und für welches durch Gesetz vom 20. Mai 1907 nunmehr auch die Distanzklausel beseitigt ist. In den holländischen Kolonien, wo die einheimische Bevölkerung eine höhere Kulturstufe erreicht hat und Handel treibt, wie z. B. die Malaien in Niederländisch-Indien, ist auch bei jenen Kaufleuten, die nicht unter den Gesetzen für Europäer stehen, der Wechsel nach niederländischem Vorbild in Gebrauch.

Das deutsche Recht beherrscht somit ungefähr ein Territorium von etwa 34 Millionen Quadratkilometern mit ungefähr 386 Millionen Einwohnern, hat also bereits einen weiten Vorsprung vor dem Code de Commerce zu verzeichnen. Bei diesen Berechnungen ist Brasilien noch nicht der deutschen Gruppe beigezählt, sondern mit Rücksicht auf sein noch geltendes Gesetz vom 25. Juni 1850 der französischen. Andernfalls würde sich zugunsten der ersteren ein Mehr von über 8 Millionen Quadratkilometern und etwa 18 Millionen Seelen ergeben.

Es muss aber wiederholt darauf hingewiesen werden, dass gerade die hierher gehörigen Gesetze im einzelnen stark voneinander abweichen. Wir sahen bereits, dass nicht einmal alle die Wechselklausel erfordern, und selbst diejenigen, welche sie verlangen, haben das Requisit mannigfach gestaltet. Die einen fordern, dass das Wort im Kontext stehe, andere lassen es an beliebiger Stelle des Wechsels zu oder nur noch in der Unterschrift des Ausstellers. Die einen beharren darauf, dass allein das Wort „Wechsel" oder höchstens ein gleichbedeutendes zulässig sei; Japan erheischt sogar für Tratten den Zusatz: „gezogener" und für trockene Wechsel das Wort: „eigener" Wechsel. Hier gestattet man den Ausdruck: „Wechsel" auch in fremder Sprache, dort nur in derjenigen des Landes. Man denke ferner an die abweichende Behandlung der Widerruflichkeit des Akzeptes, an die divergierenden Bestimmungen über die Form der Unterschriften, die bald nur den bürgerlichen Namen, bald auch den Vornamen des Unterzeichners, bald eine Datierung, bald keine tragen müssen und in Japan allgemein, in England bei Korporationen (Anh. 91 (2) D.E.A.) durch das Siegel des Erklärenden ersetzt werden können. Fragen zweiten und dritten Ranges werden in vielfältiger Weise entschieden, so z. B. die Kontroverse, ob bei abweichenden Angaben der Wechselsumme in Ziffern und in Buchstaben den Buchstaben oder den Ziffern, der grösseren oder der geringeren Summe, der im Kontext oder ausserhalb desselben stehenden Erklärung der Vorzug zu geben ist. Hingewiesen sei noch auf die Buntscheckigkeit der Präsentations-, Protest- und Verjährungsfristen, das Institut der Notifikation, die teils eine einfache, teils eine strenge, teils eine gemischte ist, die mehrfach beschränkte, keineswegs übereinstimmend geordnete Einrichtung der Duplikate und Kopien, die abweichenden Wirkungen des Aval, des Ehrenakzeptes im Hinblick auf die Statthaftigkeit des Kautionsregresses, die bald verbotene, bald erlaubte Protesterlass- und Rektaklausel, sowie die Nachindossamente, die teils den Vorindossamenten gleichstehen, teils nur wie Zessionen wirken, teils ganz untersagt sind. Es genügt an dieser Stelle, auf die in der mehrfach angeführten Denkschrift enthaltene Darstellung der Verschiedenheiten der geltenden Wechselrechte Bezug zu nehmen[41]).

Am geschlossensten erscheint der Bereich der englischen Act. Sie gilt nicht nur in den Vereinigten Königreichen nebst den dazu gehörigen Inseln, sondern hat meist kraft besonderer Gesetze fast alle britischen Kolonien erobert. Die schon vor ihr für Indien ergangene Act XXVI of 1881 mit dem Titel „The Negotiable Instruments Act", die dem englischen Gesetz als Muster

[40]) Das Gesetz von San Marino ist zwar schon am 1. April 1882, also vor dem italienischen Handelsgesetzbuch erlassen, indessen war ihm der Entwurf der letzteren Kodifikation vorbildlich.

[41]) Siehe auch den Bericht des Cav. Dino Bartolomeo Cerutti, Sekretärs der Handelskammer zu Verona, in den „Rapports" des „Congrès International des Chambres de Commerce et des Associations Commerciales et Industrielles" zu Lüttich 1905. S. 90 ff.

gedient hat, aber an verschiedenen Stellen den Einfluss des deutschen Gesetzes verriet, ist durch eine grössere Anzahl von Nachtragsgesetzen dem Recht des Mutterlandes immer gleichartiger gestaltet worden. Wie bemerkt werden mag, gilt aber dieses Gesetz nicht für Wechsel in orientalischen Sprachen. Seit dem Jahre 1902 ist selbst das Gebiet des früheren Roman-Dutch Law in Südafrika für die Rechtseinheit gewonnen worden.

Die 27 amerikanischen Commissioners on Uniformity of Laws, Vertreter von 14 Staaten, erhielten in der Konferenz zu Detroit im August 1895 die Weisung, einen auf dem englischen Statut beruhenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieser Aufgabe sind sie mit grosser Treue nachgekommen. Das von John I. Crawford in New York verfasste und Ende 1896 der Konferenz zu Saratoga unterbreitete Negotiable Instruments Law gilt schon in 35 der Vereinigten Staaten von Amerika und wird voraussichtlich in wenigen Jahren auch die noch zögernden Glieder jenes grossen Gemeinwesens überwinden, wo zur Zeit meist noch das allgemeine Law Merchant in Wechselsachen herrscht, soweit nicht ein international gleiches Wechselgesetz angenommen werden sollte. Das amerikanische Statut gilt jetzt auch in Hawai, welches durch die Kongressakte vom 7. Juli 1898 für die Vereinigten Staaten erworben wurde[42]). Ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ist das angloamerikanische Handelsgewohnheitsrecht in der afrikanischen Negerrepublik Liberia, der einstigen amerikanischen Kolonie, heimisch geworden. Costarica hat sich in seinem Gesetz vom 25. November 1902 stark an das englisch-amerikanische Muster angelehnt, dem es allerdings hier und da Reminiszenzen aus dem spanischen Rechte gesellt hat.

Der Raum, über den somit das anglo-amerikanische Wechselrecht sich ausdehnt, umfasst etwa 485 Millionen Seelen auf ungefähr 40 Millionen Quadratkilometer, schlägt also noch bedeutend das deutsche Herrschaftsgebiet.

Aber so geschlossen auch im Verhältnis zu den anderen Gruppen der Bezirk des angelsächsischen Rechts sich darstellt, eine völlig einheitliche Ordnung fehlt hier ebenfalls. Schon zugunsten Schottlands musste das britische Gesetz Ausnahmen zulassen; so gilt dort in Uebereinstimmung mit der französischen Rechtsprechung der Wechsel als eine Anweisung auf die in Händen des Bezogenen befindliche Deckung, ferner sind daselbst nicht auf einen Bankier gezogene Wechsel über weniger als 20 sh ungültig, und die materiellen Vorbedingungen für die Einleitung des summarischen Verfahrens, wie die Notwendigkeit des Protestes auch bei inländischen Wechseln, sind unberührt geblieben. Erheblicher erscheinen die Abweichungen der Gesetze der einzelnen Kolonien. So kann man gerade für das wichtige „Dominion of Canada" eine grössere Reihe, vielleicht 20 Unterschiede feststellen.

Von den wichtigsten Divergenzen des amerikanischen Negotiable Instruments Law gegenüber der englischen Bills of Exchange Act seien nur erwähnt, dass im Gegensatz zu letzterer das erste Gesetz noch die Orderklausel, das bereits von dem Cambialisten Scaccia erwähnte Akzept „per retentionem litterarum", die Annahmeerklärung auch ausserhalb des Wechsels, aufrecht erhält, dagegen die Respekttage abschafft, die besondere Haftung aus dem Aval vorsieht, die Stellung des falsus procurator dem deutschen Rechte ähnlich gestaltet, die Protestform freier ordnet und die Vertragstheorie schärfer betont. Aber auch das Negotiable Instruments Law hat nicht in allen Staaten den gleichen Inhalt. So konnte sich beispielsweise Massachusetts noch nicht von den Respekttagen befreien.

In einem eigenartigen Zwitterzustand befindet sich das unter preussischer und belgischer Souveränität stehende neutrale oder besser „grenzstreitige"[43]) Territorium Altenberg (Gem. Moresnet) südlich von Aachen mit etwa 4000 Einwohnern auf 3 qkm[44]), über das man sich in dem Grenzvertrage zwischen Preussen und den Niederlanden vom 26. Juli 1816 nicht einigen konnte und das daher einer gemeinsamen Verwaltung unterworfen wurde. Infolge der Revolution von 1830 trat Belgien an die Stelle der Niederlande. Soweit die Prozesse vor die deutschen Gerichte (Amtsgericht Eupen, Landgericht Aachen) gelangen, wird deutsches Recht angewandt. Dagegen entscheidet Belgien nach seinem Wechselgesetz oder dem Napoleonischen Code de commerce von 1807, falls die Einwohner des Territoriums, was ihnen freisteht, dort Recht nehmen (Friedensrichter im Kanton Aubel, Gericht erster Instanz, Lüttich).

Ohne ein eigentliches Wechselrecht sind bisher in Europa nur Montenegro und Andorra. In dem erstgenannten Fürstentum können die Bank von Montenegro in Cettinje mit ihren Filialen in Antiwari und Podgoritza, sowie die Bank von Podgoritza mit ihren Filialen in Kolaschin und Wirbasar entsprechend den in ihren Statuten niedergelegten Vorschriften Wechsel ausstellen. Die Schöpfung eines Wechselgesetzes nach dem Vorbild des deutschen wird aber geplant. In dem kleinen Freistaat an der Südseite der östlichen Pyrenäen mit wenig über 5000 Einwohnern wendet man in Wechselsachen die allgemeinen Vorschriften betreffend die Verträge an.

Abseits von den Kreisen des modernen Kulturrechts einerseits und den für das Wechselrecht nicht in Betracht kommenden bereits erwähnten Gewohnheiten der primitiven Völker andererseits, stehen zunächst die grösseren selbständigen mohammedanischen Staaten, wie Persien und Marokko. Der Koran selbst entbehrt jeder Vorschrift über das Wechselrecht. Auch hier, wie fast überall bei den muslimischen Völkern[45]) dringt der Wechsel unter der einheimischen handeltreibenden Bevölkerung mehr und mehr vor und besiegt das heilige regelmässig unkodifizierte Scheriatrecht. Während man früher im einstigen Iran nur die Anweisung auf die bei dem Angewiesenen befindlichen Gelder des Anweisenden in Gestalt der abtretbaren Havaleh oder Berat für gültig erachtete, erkennt man in Handelskreisen jetzt die Haftung aus Akzept und Indossament willig an.

In dem heiss umstrittenen Sultanat des afrikanischen Nordens meidet man möglichst die früher allein üblich gewesenen schwerfälligen Adulurkunden und verkehrt um so leichter mit Wechseln, als die Mehrzahl der dortigen Kaufleute, die keine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, doch in ihrer Eigenschaft als Vermittler von Handelsgeschäften der Ausländer (Semsare) oder als Angestellte von Europäern (Mochalaten) nach fremdem Recht leben.

In dem seit 1890 unter englischer Oberhoheit[46])

[42]) Vgl. E. Kaufmann: Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1908. S. 2. Anm. 2.

[43]) Cf. Schroeder: Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet. Aachen 1902.

[44]) Im Gebiet Moresnet wohnen jetzt: 1470 Preussen, 1169 Belgier, 358 Holländer, 2 Amerikaner und 439 Eingeborene.

[45]) Die arabisch redenden Kaufleute gebrauchen die Worte: kambiâla für eigene Wechsel und bûlisa oder kambiâla muhawwala für Tratte. Vgl. Grasshof, Das Wechselrecht der Araber, S. 76.

[46]) Vgl. Brode, Die Rechtsverhältnisse in Britisch-Ostafrika in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre II S. 354 ff.

stehenden Zanzibar ist den Eingeborenen, Arabern und Suaheli, das Institut des Wechsels noch so gut wie fremd. Die Sultanskadi haben einen etwa vorkommenden Wechselprozess nach den Rechtslehren ihrer Sekte, also der Sunniten und Ibaditen zu entscheiden. Das bekannte sunnitisch-schafiitische Rechtslehrbuch Minhâdj sowie das ibaditische Rechtsbuch Kitabu'nmil enthalten Vorschriften, die auf das Wechselrecht bezogen werden. Soweit der Rechtsstreit vor den britischen Gerichtshof (His British Majestys Court for Zanzibar) gehört, d. h. überall, wo ein fremder Staatsangehöriger oder Schutzgenosse Beklagter ist, gilt das englische Recht.

Die um ihren Eintritt in die völkerrechtliche Gemeinschaft ringenden asiatischen Staaten, nämlich China mit seinen 330 Millionen Einwohnern und das kleinere Siam, sind eifrig an der Neugestaltung ihres Rechtes tätig, da diese Reform die Voraussetzung für die Beseitigung der schwer empfundenen Exterritorialität der sich dort aufhaltenden Angehörigen fremder Kulturstaaten bildet. So sind denn schon einige Teile eines neuen Handelsgesetzbuches im Reich der Mitte in Kraft getreten, andere bereits publizierte, wie die Konkursordnung, unter dem Einfluss der Reaktion wieder suspendiert. Der Wechsel hat jedoch noch keine gesetzliche Regelung erfahren. Die unter den einheimischen Kaufleuten gebräuchlichen, hierher gehörigen Urkunden, nämlich der chiem piao, zu deutsch: Geldpapier oder Cashnote, eine Art Banknote der Privatbanken (Cashnoten), der ping piao, zu deutsch: Ueberweisung, eine Zahlungsanweisung einer Bank, sowie der zur Vermeidung des Geldtransportes dienende, auf den Namen des Empfängers gestellte hui piao, eine Art Scheck, können höchstens als Anklänge an unseren Wechsel bezeichnet werden. Indessen gibt es auch schon eine unter guten Bekannten umlaufende Art von eigenen Wechseln mit einer an das Giro erinnernden Einrichtung. Der Urkunde wird nämlich ein Blatt angeheftet, auf welchem die Causa der Weitergabe des Papiers statt baren Geldes angeführt wird. Bei Fälligkeit der Forderung findet keine Inanspruchnahme des Bezogenen, sondern entweder ein Regress per ordinem vom Inhaber gegen seinen Vormann und so weiter hinauf bis zum Aussteller statt oder alle diese Quasi-Indossatare gehen gemeinschaftlich gegen den Aussteller vor.

Das bisher nur in seltenen Fällen begehrte und auf dem Wechsel oder ausserhalb desselben — mündlich oder schriftlich oder durch konkludente Handlung, nämlich Ausfüllung des offen gelassenen Wechseltextes — erteilte Akzept hat noch keine unbedingt verpflichtende Wirkung, so z. B. nicht, wenn der Trassant zahlungsunfähig wird. Doch hat bereits die Handelskammer in Tientsin vorgeschlagen, dem Annahmevermerk in Zukunft durch Beifügung des im fernen Osten fast allgemein gebräuchlichen Geschäftssiegels eine bindende Kraft beizulegen. Damit wäre denn eine weitere Annäherung an die Wechselrechte der modernen Kulturstaaten vollzogen.

Die europäischen Bankiers vermeiden es, auf Chinesen zu ziehen. Unter den fremden Kaufleuten zirkulieren regelmässig Sicht- oder Zeit-Sicht-Wechsel mit der Zinsklausel, entweder als clean bills oder documentary bills, denen Konnossement, Fakturenabschrift und Assekuranzpolice beigefügt werden.

In Siam folgt man auf diesem Gebiete im Handel ebenfalls dem englischen Recht.

In dem unter japanischer Hoheit stehenden Korea fehlt bislang noch jedes Wechselgesetz. Doch ist anzunehmen, dass die dort waltende japanische Gesetzgebungskommission demnächst eine der japanischen, also der deutschen Wechselordnung entsprechende Kodifikation schaffen wird.

Der Vollständigkeit wegen sei noch bemerkt, dass der Kongostaat in Aequatorial-Afrika, die Schöpfung des Königs der Belgier, Leopold II., mit seiner hauptsächlich aus Bantunegern bestehenden Bevölkerung noch keine besonderen Wechselgesetze besitzt und die dort sich ergebenden Wechselrechtsstreitigkeiten für Europäer nach den Regeln des internationalen Privatrechts entschieden werden.

Wie — wird man sich fragen — war es nun möglich, dass trotz dieser unerträglichen Missstände infolge der Vielheit der Gesetze, von denen das Wort des Gellius gilt: „leges . . . ut facies coeli et maris variantur", der Wechsel seiner internationalen Aufgabe doch einigermassen gerecht werden konnte? Und wenn dies der Fall war, wird man vielleicht weiter hinzusetzen, warum ist denn ein einheitliches Wechselgesetz überhaupt so dringend erforderlich?

Der niederländische Internationalist, Professor Jitta in Amsterdam, sucht die Antwort auf die erste Frage in der Feststellung, dass überall der Aussteller für Annahme und Zahlung des Wechsels hafte, wer annähme, auch zahlen müsse, und die Transport- und Garantiefunktion des Indossaments allgemein anerkannt werde[47]).

Das würde zugegeben sein, wenn jene Prinzipien überall ungetrübt zum Ausdruck kämen. Sie erleiden aber eine solche Fülle von Einschränkungen, dass der Inhaber des Wechsels im gegebenen Falle seine dem entscheidenden ausländischen Gesetze entsprechende Rechtslage nur schwer zu beurteilen vermag. Die Erklärung für jenes juristisch-ökonomische Phänomen scheint vielmehr darin zu liegen, dass sich die internationalen Handelsbräuche viel näher stehen als die Gesetze und dass der den Verkehr beherrschende gute Glaube, die Ehrenhaftigkeit des Kaufmanns, die Rücksichtnahme auf die Wahrung seines Kredits, die Sorge vor dem ungewissen Ausfall und den Kosten des Prozesses im Ausland über alle Fährlichkeiten nach Möglichkeiten hinweghalfen.

Aber dieser mit so viel Mühen und Nachteilen erkaufte Erfolg spricht keineswegs zugunsten der Aufrechterhaltung des herrschenden Zustandes. Es dünkt ein gar zu bescheidenes Lob der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, wenn man ihnen nur nachrühmen darf, sie hätten nicht allzuviel geschadet, die Handelswelt habe trotzdem verstanden, sich mit ihnen einigermassen abzufinden. Kein Zweifel kann bestehen, dass durch ein einheitliches Wechselgesetz und die dadurch ihrer Verwirklichung näher gerückte Einrichtung eines Welt-Clearing-Houses dem Zahlungsverkehr ein mächtiger Impuls gegeben würde.

Ist also das Ziel des heissen Ringens wert, das Sehnen des Handels aller Nationen nach einer einheitlichen Gestaltung des Wechselgesetzes berechtigt, sind endlich die Hemmnisse an sich nicht überwindlich, so kommt es nur darauf an zu prüfen, wie die Aktion weiter geleitet werden muss und welche Vorbedingungen für die Verwirklichung dieses die Welt nun schon seit mehr als einem Menschenalter bewegenden Gedankens zu erfüllen sind.

Das wichtigste und grundlegendste Erfordernis bildet der gute Wille der massgebenden Kreise. Dieselben werden sich der Ueberzeugung nicht verschliessen dürfen, dass die Tatsache eines einheitlichen Gesetzes wirtschaftlich und ideell viel schwerer wiegt als eine mehr oder minder treffliche Lösung einzelner Kontroversen. Das „Nichtkönnen", mit welchem man die Vorschläge der Vereinheitlichung oft zurückweist, ist im Grunde nur ein „Nichtwollen". Nicht darauf kommt es so sehr an, dass die objektiv beste Entscheidung in jeder einzelnen Frage

[47]) Jitta, La substance des obligations dans le droit international privé II S. 24.

gefunden, sondern dass durch die einheitliche Gesetzgebung dem Verkehr eine sichere Grundlage geboten wird. Man wird sich daher überall bewusst sein müssen, dass ein wohlwollendes Entgegenkommen zur Erringung dieses kulturellen Fortschrittes notwendig ist. Der berühmte Vater des englischen Wechselgesetzes, Chalmers, hat dieser Ueberzeugung noch jüngst Ausdruck geliehen, wenn er von der erhofften International Uniform Laws Commission sagt: „With a little give and take its task should not be a very difficult one and no one can doubt its utility“ [4a]).

(Schluss folgt.)

Die internationalen Kapitalverschiebungen als eine der Ursachen der periodischen landwirtschaftlichen Krisen.

Von Professor Dr. **G. Ruhland**-Steglitz*).

I.

Die landwirtschaftliche Krisis umschliesst eine ganze Reihe von Problemen. Jede eingehendere Analyse muss hier mindestens fünf verschiedene Fragen unterscheiden, nämlich:

1. das landwirtschaftliche Kreditproblem, dessen Wesen darin liegt, dass der einzelne Landwirt infolge des herrschenden Freihandels im Grundstücksverkehr, wie im Geld- und Kreditverkehr bei seiner Wirtschaftsgründung geradezu gezwungen wird, seinen Besitz viel zu teuer und mit zu viel Kreditverbrauch zu erwerben. Kommen dann ungünstige Jahre, so bewirkt der Mangel an Reserven eine Notlage;
2. das Problem des landwirtschaftlichen Arbeitermangels, das wieder mit der allgemeinen Abwanderung der Bevölkerung vom Lande nach der Stadt in unmittelbarem Zusammenhange steht;
3. das Problem der Verkaufsorganisation und der Preisbestimmung der landwirtschaftlichen Produkte, das darin gelegen ist, dass heute der Landwirt den Preis seiner Produkte nicht selbst bestimmt nach Massgabe der mittleren gesellschaftlichen Produktionskosten, sondern dass dieser Preis durch dritte Personen nach Grundsätzen normiert wird, welche mit den Produktionskosten herzlich wenig zu tun haben;
4. das Problem der Transportkostenbewegung für die landwirtschaftlichen Produkte, das mit der allmählichen Eingliederung der alten Lokalmärkte in den Weltmarkt in engster Verbindung steht und endlich
5. das Problem der Erschliessung neuer landwirtschaftlicher Konkurrenzländer. Hierzu gehören auf neuem Kulturland besonders Nordamerika und Argentinien und auf altem Kulturland Russland, die unteren Donauländer, Indien und demnächst Kleinasien mit Mesopotamien.

Im Rahmen dieser Unterscheidungen will ich hier den Beweis zu erbringen versuchen: dass die periodischen landwirtschaftlichen Krisen, welche im wesentlichen als Preiskrisis der landwirtschaftlichen Produkte anerkannt sind und politisch behandelt werden, sich ursächlich zurückführen auf grosse internationale Kapitalverschiebungen.

II.

Die einschlägige Spezialliteratur hat von Anfang an den schädigenden Einfluss der neuen landwirtschaftlichen Konkurrenzländer in der Ueberproduktion gesucht und gefunden. Unsere Getreidezölle sollten vor allem einen Damm bilden gegen die „Ueberflutung mit ausländischem Getreide“. Wenn diese Diagnose eine unrichtige ist, dann muss auch die politische Beurteilung der Getreidezölle anders lauten und jede richtige Agrarpolitik wird bestrebt sein müssen, hier der eigentlich wirkenden Ursache zu begegnen. Das alles wird abhängig von der Antwort auf die Fragen: gibt es eine Ueberproduktion in Getreide? Und wenn nicht, welch andere Ursache liegt der Erschliessung neuer landwirtschaftlicher Konkurrenzländer zugrunde?

Auf meiner mehrjährigen Studienreise durch die Getreideproduktionsländer der Erde konnte ich die Ueberproduktion in Getreide nirgends finden. Seltsamerweise glaubten die Landwirte und Fachleute immer auf der gerade entgegengesetzten Seite der Erde diese Ueberproduktion vermuten zu sollen. Inzwischen sind die Fachblätter des internationalen Getreidehandels darüber einig, dass es keine Ueberproduktion in Getreide gibt. Der internationale Agrarkongress in Budapest 1896 hat sich in diesem Sinne entschieden. In der Zeitschrift „Getreidemarkt“ konnte ich seit Jahren des öfteren aus der Tagespreisbildung nachweisen: wenn die sichtbaren Vorräte für Weizen um 1 pCt. abnehmen, steigen die Weizenpreise um 10 pCt., wenn diese Vorräte um 1 pCt. zunehmen, sinken die Weizenpreise um 10 pCt. In den Jahren 1897—98 wie 1907—08 wurde international ein Mangel an Getreide konstatiert. Wenn es aber keine Ueberproduktion in Getreide gibt, können damit die internationalen landwirtschaftlichen Konkurrenzerscheinungen auch nicht erklärt werden.

Was sonst aber ist die Ursache der internationalen landwirtschaftlichen Konkurrenzerscheinungen? Professor Schmoller antwortete darauf: „Die Verschiebung der Verkehrswege“. So viel ist jedenfalls unbestreitbar: auf den weiten Ebenen im Westen von Nordamerika, an den Ufern des La Plata, in Indien wie in Russland würde kein Getreide gebaut werden, das den Weg nach den mitteleuropäischen Märkten fände, wenn diese weiten Länderstrecken nicht durch Eisenbahnen erschlossen worden wären. Der Bau dieser Eisenbahnen ist mithin eine ganz wesentliche Voraussetzung für diese landwirtschaftlichen Konkurrenzerscheinungen. Aber diesen gewaltigen Bahnbauten geht wieder etwas anderes voraus und das ist die Aufnahme der Anleihen in Mitteleuropa mit all jenen Folgeerscheinungen, welche ich mit dem Ausdruck „internationale Kapitalverschiebungen“ zusammenfasse. Die Folgeentwicklung von da ab ist in den verschiedenen Ländern eine so verschiedene, dass es notwendig bleibt, diese Dinge gesondert zu betrachten.

III.

In Gebieten mit jungfräulichem Boden werden diese Bahnen direkt in die Wildnis hineingebaut. Damit verknüpft sich dann eine ganz eigenartige Bevölkerungsbewegung. Die Einwanderung aus Europa, welche hier eine grosse Rolle spielt, steigt in den Gründerperioden am höchsten. Auch die Seifenblase übermässiger Kreditgewährungen erreicht hier die ungeheuerlichsten Dimensionen. Der allgemeine Zusammenbruch wird bald ganz unausbleiblich. Von diesem Augenblicke ab ändert sich prinzipiell die Bevölkerungsströmung. Die Einwanderung aus Europa hört auf. An ihre Stelle tritt eine beträchtliche Rückwanderung. Ein weit grösserer Prozentsatz der vorausgegangenen Zuwanderung, welcher in den Städten Unterkunft und Beschäftigung gefunden hatte,

---

[4a]) Journal of the society of Comparative Legislation. New Series 1902 Nr. 2, S. 113.

*) Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Ausführungen entsprechen wir einem Wunsche des Herrn Verfassers, seine Anschauungen über die Wirkungen der Beteiligung unserer Banken an ausländischen Finanzgeschäften auch einmal vor der deutschen Bankwelt zu vertreten. Eine Erwiderung auf die Ausführungen folgt in einer der nächsten Nummern. Herausgeber und Redaktion

wird jetzt brot- und beschäftigungslos. Eine Armenfürsorge in unserem deutschen Sinne gibt es in diesen Ländern nicht. Hier heisst es nüchtern: „Hilf Dir selbst!" Und die einzige Möglichkeit, nach dem Krach sich zu helfen, liegt in der Ansiedlung auf Neuland. Die in die Wildnis hinaus gebauten Bahnen sind bemüht, diese Bevölkerungsströmung nach Neuland tunlichst zu fördern, aus naheliegendem, eigenem Interesse. So mindert sich nach dem Zusammenbruch der Spekulation die Zahl der Nichtlandwirte, die der Landwirte mit der Anbaufläche nimmt gleichzeitig rasch zu. Wenige Jahre später haben sich diese neuen Ackerbauern an ihren Beruf gewöhnt. Und wenn jetzt ein Jahr mit günstiger Witterung folgt, dann kommt aus diesem speziellen Gebiete eine lokale Ueberproduktionswelle in Getreide, die höchstens etwa 1 pCt. der Weltweizenernte erreicht, die aber unter Mitwirkung ganz bestimmter Begleiterscheinungen die mitteleuropäischen Getreidepreise in geradezu ruinöser Weise zu beherrschen versteht. Von diesen Begleiterscheinungen sind hier speziell zu nennen:

1. Die nordamerikanischen Eisenbahnen, welche ihr Aktienkapital mit ungeheueren Summen in Obligationen belastet haben, pflegen in solchen Zeiten Konkurs zu machen. Nach Poors Manual von 1856 bis zur Gegenwart sind die nordamerikanischen Eisenbahnen etwa mit über 42 Milliarden Mark in Konkurs geraten, und daran war das europäische Kapital mindestens zur Hälfte beteiligt. Damit parallel gehen ausserordentlich billige Eisenbahntarifsätze, welche insbesondere den Export in landwirtschaftlichen Produkten begünstigen.
2. An die Stelle der nordamerikanischen Eisenbahnkonkurse trat in Argentinien bei Ueberschuldung des Staates, der Provinzen, Städte und Banken die Entwertung der Valuta bis zu dem Masse, dass im Jahre 1894 für 100 Goldpesos 358 Papierpesos bezahlt werden mussten. Diese Valutaentwertung wirkte wie eine Exportprämie.
3. Für diese Getreidemengen kommen Produktionskosten nicht in Betracht, weil sie im wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften auf billigem Lande erzeugt wurden.
4. Die Preisbildung für Getreide spielt sich auf einem internationalen Markte ab, dessen objektive Lage von nur wenigen Interessenten überschaut wird, während die Masse der Interessenten von den ungeheuerlichsten Entstellungen, die ihren Weg in die Presse aller Länder finden, sich beeinflussen lässt. Diese Situation wurde in meisterhafter Weise von den berufsmässigen Baissespekulanten an den grossen Getreideterminbörsen der Erde ausgenutzt.

Wieder anders war der Verlauf dieser Erscheinungen in Gebieten mit altem Kulturboden, wie in Russland und und Ostindien. Hier wurden die neuen Eisenbahnen in Landstrecken hineingebaut, die bei starkem Wechsel der Jahresernten von alters her darauf eingerichtet waren, ihre Bevölkerung mit Brot zu versorgen. Deshalb hatte man hier die Getreideüberschüsse aus einer Reihe von Jahren in Erdsilos eingelagert. Nach dem Bau dieser Bahnen schien es berechtigt, diese alten Notreserven in Getreide auf den Markt zu werfen. Deshalb zeigt die Exportentwicklung dieser Länder eine unverkennbare Parallele zu dem Bau von neuen Eisenbahnen. Auch für diese hier flüssig gewordenen Notreserven gab es keine Produktionskostenberechnung. Die neuen Bahnen haben sehr vielfach die Zinsgarantien des Staates genossen. Obendrein hat die Entwertung der Landesvaluten als Exportprämie gewirkt.

So sind die Weizenpreise in Berlin von 219½ Mark im Jahresdurchschnitt für 1891 auf 120 Mark im Oktober 1894 gesunken und haben damit den Getreidebau in Mitteleuropa in eine schwere Notlage gebracht.

IV.

Unsere Kreditbanken haben sich bisher als private Geschäftsunternehmungen gefühlt und darnach gehandelt. Geheimrat Riesser hat m. W. zuerst darauf hingewiesen und zwar in seinem Buche über die Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken, dass die Banken nicht nur ein Geschäft, sondern auch ein „Amt" hätten. Dies mit der Einschränkung, dass sie in erster Linie ein Geschäft und in zweiter Linie ein Amt hätten. Ich persönlich bin geneigt, das Amt in diesem Falle an erste Stelle zu setzen. Jedenfalls geht unverkennbar der Entwicklungszug der Zeit dahin, von unseren Kreditbanken heute schon mindestens zu verlangen, dass sie ihre geschäftlichen Dispositionen in Einklang zu bringen haben mit jenen amtlichen Pflichten, die sie dem volkswirtschaftlichen Ganzen gegenüber zu erfüllen haben. Der Inhalt dieser Pflichten aber erschöpft sich keineswegs mit der Sicherheit und Liquidität der anvertrauten Gelder. Es muss nach meiner Ueberzeugung die Prüfung der Wirkungen der gewährten Kredite noch hinzutreten und volkswirtschaftlich ungünstig wirkende Kredite müssen, gegenüber der bisherigen Gepflogenheit, wesentlich eingeschränkt werden. Kein Geringerer als Thomas Carlyle hat den Satz geprägt: „Es ist ein hoher, feierlicher, fast schauerlicher Gedanke für jeden einzelnen Menschen, dass sein irdischer Einfluss, der einen Anfang gehabt hat, niemals und wäre er der Allergeringste unter uns, durch alle Jahrtausende hindurch ein Ende nehmen wird. Was von ihm geschehen ist, ist geschehen, hat sich schon mit dem grenzenlosen, ewig lebenden, ewig tätigen Universum verschmolzen und wirkt hier zum Guten oder zum Schlimmen, öffentlich oder heimlich durch alle Zeiten hindurch." Sollte das grosse Bankgeschäft und namentlich seine internationalen Kapitalverschiebungen allein mit dem Gewinn- und Verlustkonto der Jahresberichte ihren Abschluss finden? Schon die nicht seltenen Hinweise auf die günstigen Wirkungen der Tätigkeit unserer Banken streiten gegen diese Annahme.

Ich war im vorstehenden bemüht, aus den Resultaten langjähriger Studien auf recht ungünstige Wirkungen der mitteleuropäischen Kreditgewährungen hinzuweisen. Ich kann mir nicht denken, dass die Nichtachtung solcher Wirkungen auf die Dauer im Interesse unserer grossen Kreditbanken liegt.

Die Zubussenpflicht des Gewerken.

Von Dr. jur. **Eugen Jacobson**-Hannover.

Die Zubussenpflicht des Gewerken stellt sich im allgemeinen dar als die Verpflichtung des Einzelnen der Gewerkschaft gegenüber, die Beiträge, welche zur Erfüllung von deren Schuldverbindlichkeiten und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis seiner Kuxe zu zahlen. Die Gewerken stehen als Verpflichtete also nur ihrer Gewerkschaft gegenüber, während diese wiederum als selbständige Rechtspersönlichkeit ihre Gläubiger und Schuldner hat. Das folgt aus der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Gewerkschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann[1]).

[1]) Unter den „gesetzlichen Bestimmungen" wollen wir die des Preussischen Berg-Gesetzes verstehen, das bekanntlich das älteste in Deutschland ist und in ziemlich unveränderter Gestalt Gesetz der meisten deutschen Bundesstaaten geworden ist.

Das Gesetz bestimmt nun weiter, dass die Kuxscheine nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten dürfen. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken durch schriftlichen Vertrag auf andere Personen übertragen werden. Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen, andererseits ist zur Zahlung der Zubusse der verpflichtet, der zur Zeit des Zubussenbeschlusses Gewerke ist. Aber nicht immer ausschliesslich: Denn bei freiwilligen Veräusserungen von Kuxen bleibt der frühere Eigentümer der Gewerkschaft für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung beschlossen war, bevor die Umschreibung in gesetzmässiger Form beantragt war. In diesem Falle haftet also der neue Gewerke solidarisch neben dem alten für alle Zubussen, die der alte aus der Zeit vor Uebertragung des Kuxes schuldete. So hat wenigstens die Rechtsprechung diese Gesetzesvorschrift ausgelegt. Die Ausschreibung der Zubussen ist Sache des Grubenvorstandes, doch bedarf er dazu der Genehmigung der Gewerkenversammlung. Zur Zahlung der Zubussen ist gemeinhin jeder Gewerke verbunden; der Gewerkschaft steht, wenn er damit in Verzug gerät, ein Klagerecht gegen ihn zu, das nur insofern modifiziert ist, als die Klage nicht vor Ablauf einer Frist von vier Wochen erhoben werden kann, innerhalb welcher jeder Gewerke berechtigt ist, die gerichtliche Aufhebung des Beschlusses zu beantragen. Nach Wahrung dieser Formalität wird aber der Säumige verklagt, verurteilt und exekutiert. Diese Verurteilung und Exekution kann er nur dadurch abwenden, dass er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerksaft anheimstellt. Der Verkauf erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt. Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

In diesen Vorschriften wird also der Fall behandelt, wo auf dem Kux schuldige Beiträge haften; das Seitenstück dazu bilden die Fälle, in denen keine schuldige Beiträge darauf haften. Hier heisst es: Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteil weder schuldige Beiträge noch sonstige Verbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und ausserdem die Rückgabe des Kuxscheines an die Gewerkschaft erfolgt. Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden. Ist er unverkäuflich, so wird er wie in dem anderen Falle, den übrigen Gewerken bzw. der Gewerkschaft zugeschrieben.

Die Rechtslage ist demnach ganz eigentümlich. Was zunächst die „schuldigen Beiträge“ betrifft, so sind darunter richtiger Auffassung nach nur fällige, aber nicht schon ausgeschriebene Zubussen zu verstehen. Fällig aber ist eine Zubusse erst an dem Tage, bis zu welchem sie zu leisten ist, von diesem Tage ab ist sie rückständig. Abgesehen vom Sprachgebrauch sprechen für diese Auffassung auch positive Gesetzesbestimmungen. Im § 271 BGB. heisst es: „Ist eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.“

M. a. W.: Der Gewerke, der die gestern, am 21. Januar beschlossene, spätestens am 1. Februar zahlbare Zubusse, heute, am 22. Januar, entrichtet, tut dies freiwillig, bezahlt also seine Schuld vor ihrer Fälligkeit. Mangels besonderer Ankündigung ist er zum Abzug von Zwischenzinsen nicht befugt, andererseits nach der Fälligkeit zur Entrichtung von Verzugszinsen (4 pCt.) verpflichtet. Bis zum Moment der „Fälligkeit“ der Zubusse ist also jeder Gewerke berechtigt, die Zahlung der Zubusse abzulehnen und statt dessen auf seine Beteiligung zu verzichten, indem er seinen Kux der Gewerkschaft „zur Verfügung stellt“. Diese Zurverfügungstellung ist ein Verzicht auf alle Rechte aus dem Papier. Verkauft also die Gewerkschaft den ihr überlassenen Kux und erzielt dafür mehr als die Zubusse beträgt, so hat der frühere Gewerke keinen Anspruch auf diesen Mehrerlös, andererseits ist er auch für ein etwaiges Defizit nicht verantwortlich, weil eben im Moment des Abandonnierens eine Verpflichtung seinerseits überhaupt nicht bestand. Nach der Fälligkeit der Zubusse ist nun die Gewerkschaft zwar berechtigt, den Verzicht anzuerkennen, aber nicht verpflichtet. Stellt sie sich auf den gesetzlichen Standpunkt, so verweigert sie die Annahme, setzt den Säumigen in Verzug und erhebt schliesslich die Klage. Der Gewerke wird nach dem Klageantrage verurteilt, die Gewerkschaft erhält vollstreckbare Ausfertigung, und es erscheint auf der Bildfläche der Gerichtsvollzieher. Der Gewerke zahlt noch immer nicht, sondern überreicht den Kuxschein, indem er „den Verkauf behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt“. Diese Befugnis ist ihm vom Gesetz ausdrücklich eingeräumt. Jetzt lebt also sein Recht, sich durch Abandonnieren seiner Beteiligung von weiteren Verpflichtungen zu befreien, plötzlich wieder auf! Aber diese Anheimstellung ist von dem eben erwähnten Verzicht verschieden. Letzterer überträgt das Eigentum am Kux auf die Gewerkschaft, die Anheimstellung aber ist gewissermassen nur ein Auftrag an die Gewerkschaft, sich für ihre Forderungen aus dem Kux bezahlt zu machen. In diesem Falle also gehört ein etwaiger Mehrerlös dem Gewerken, ein Manko hat er auch hier nicht zu tragen, weil er mit der Anheimstellung (nach den Worten des Gesetzes) seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung abwendet.

Der Endeffekt ist aber bei Verzicht wie bei Anheimstellung der gleiche: in beiden Fällen wird der Gewerke, ob säumig oder nicht säumig, von der Verpflichtung zur Barzahlung frei. War er verklagt worden, so fallen ihm die bis zum Augenblick der Anheimstellung entstandenen Prozesskosten zur Last, wie das Gothaische Berggesetz noch ausdrücklich betont.

Die Verpflichtung der Gewerkschaft, die Anheimstellung anzuerkennen, wird in der Praxis vielfach nichts weiter bedeuten, als dass die Gewerkschaft es in der Hand hat, dem Säumigen Spesen zu verursachen. Vielfach, sage ich: denn in anderen Fällen, wo der Wert des Kuxes die fragliche Zubusse um ein Bedeutendes übersteigt, wird die Verurteilung zur Zahlung auch zur Zahlung führen, denn in solchen Fällen wird es keinem Gewerken beikommen, den Kux der Gewerkschaft zum Zwecke ihrer Befriedigung zu überlassen. Andererseits wird das Recht der Gewerkschaften, den Verzicht auf die Anteile zurückzuweisen, solange noch schuldige Beiträge darauf haften, häufig illusorisch sein, wenn der Wert eines Kuxes inklusive Zubusse den Wert der rückständigen Zubusse nicht erreicht. Häufig, aber nicht immer. Denn mindestens ebenso oft wird die Berechtigung des Gewerken zur Anheimstellung illusorisch bleiben, weil der Kuxschein selbst sich nicht mehr in seinen Händen befindet. A., der eingetragener Gewerke ist, veräussert und übergibt sein Papier an B., dieser vielleicht weiter an C., C. an D., D. an E. usw.

Im Augenblick der Beschlussfassung steht aber A. noch in den Büchern der Gesellschaft. Hat auch A. — worüber später zu handeln ist — den Regress gegen B., B. gegen C. u. s. f., und hat auch jeder Vormann ein unmittelbares Klagerecht gegenüber seinem direkten Nachmann auf „Umschreibung“, so besteht doch kein Zweifel darüber, dass die Gewerkschaft sich nur an A. hält. A. ist aber nicht mehr Besitzer des Kuxes, und hat das Recht der Anheimstellung verloren, denn die Voraussetzung hierzu bildet die „Ueberreichung des Kuxscheins“, wozu er aber nicht mehr in der Lage ist. In der Lage dazu ist nur der wirkliche Eigentümer des Papieres, dieser aber erfährt von der bevorstehenden Zubussenklage erst auf Umwegen durch die diversen Streitverkündungen, und die Erfahrung lehrt, dass es bei solcher Sachlage meist nicht zur Anheimstellung kommt. Ob dies auf die durch die Streitverkündungen verursachten Zeitverluste oder andere Umstände zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben. Die Zubusse wird jedenfalls bezahlt, Verzicht und Anheimstellung sind ausgeschaltet.

Hier sei noch eine wichtige Variante des Anheimstellungsrechts erwähnt. Ist der den Kux noch besitzende Gewerke zur Zahlung verurteilt und lässt sich — etwa aus Unkenntnis über die ihm zustehende Befugnis — pfänden und wird auch der Kux mitgepfändet, führt aber die Zwangsversteigerung aller gepfändeten Gegenstände nicht zur vollständigen Befriedigung der Gewerkschaft, so bleibt der Gewerke für den Ausfall persönlich haftbar. So haben in früheren Zeiten bereits die Gerichte entschieden, und mit Recht, denn zum Ausschluss der persönlichen Haftung werden nach dem Gesetze förmliche Ueberreichung und Anheimstellung, also eine Handlung und eine ausdrückliche Erklärung gefordert, nicht aber eine stillschweigende Duldung.

Genau genommen, ist die Zubussen-Forderung der Gewerkschaft immer eine bedingte, insofern als sie niemals positiv wissen kann, ob der Gewerke Barzahlung leisten wird. Das ist in einem in früheren Jahren [2]) vom Reichsgericht entschiedenen interessanten Falle besonders deutlich zum Ausdruck gekommen. Einem Gewerken stand gegen seine Gewerkschaft eine Forderung aus Materiallieferungen zu. Dagegen hatte die Gewerkschaft gegen ihn einen Anspruch aus einer ausgeschriebenen Zubusse. Mit diesem Anspruch wollte nun die Gewerkschaft ihre Schuld kompensieren. Dieser Aufrechnung widersprach der Gewerke, indem er fristgemäss seinen Kux zur Verfügung stellte, und klagte die ihm zustehende Forderung ein. Die Gewerkschaft wurde verurteilt sowohl zur Zahlung als auch zur Anerkennung des Verzichtes. Und das von Rechts wegen: denn Kompensation ist nach dem Gesetze nur dann zulässig, wenn jeder Teil die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann (§ 387 BGB.). Die ihr gebührende Leistung kann die Gewerkschaft doch aber nur bedingungsweise fordern, ihrer Forderung steht eine Einrede des Gewerken entgegen, die Einrede seines Rechtes auf Verzicht, und eine solche Forderung kann überhaupt nicht aufgerechnet werden (§ 390 BGB.). Dabei macht es schliesslich keinen Unterschied, ob der Kux vor der Kompensationserklärung der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt wurde oder nachher. — Der Gewerke, der aus irgend einer Veranlassung Gläubiger der Gewerkschaft ist, ist also in allen Fällen besser gestellt. Auf Zahlungsbegehr kann er immer mit Verzicht auf seinen Anteil antworten. Er kann aber auch seinen Anteil behalten und braucht doch nicht zu zahlen, wenn nämlich aus irgend einer Veranlassung die Gewerkschaft gleichzeitig seine Schuldnerin, etwa wegen ausstehender Remuneration oder dgl. geworden ist. Seine Kompensationserklärung ist immer gültig, denn über ein dem seinigen ähnliches „Recht des Verzichtes“ verfügt ja die Gewerkschaft nicht. — Dass Ausbeute- und Zubusseforderungen gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, ist klar, hier würde ein Verzicht des Gewerken, um sich der Zubussezahlung zu entziehen, auch den Untergang seines Anspruchs auf die Ausbeute bedeuten, weil der Verzicht die Vernichtung aller früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Rechte nach sich zieht. Hier ist also das Kompensationsrecht der Gewerkschaft wieder unbeschränkt, und das geht so weit, dass sie der Ausbeuteforderung des neuen Gewerken gegenüber auch noch mit einer Zubusse, die ihr der alte Gewerke schuldete, aufrechnen darf. Andererseits wird das Recht des Verzichtes nicht etwa davon berührt, dass über das Vermögen der Gewerkschaft Konkurs eröffnet worden ist. In einem derartigen Falle, der vor einigen Jahren ebenfalls der Beurteilung des Reichsgerichts [3]) unterlag, hatte der Konkursverwalter das Bergwerkseigentum veräussert. Nun berief er sich darauf, dass die Gewerkschaft als solche nicht mehr existiere, und einer nicht existierenden Gewerkschaft auch kein Kux zur Verfügung gestellt werden könne. Er selbst aber hatte trotz der angeblichen Nichtexistenz auf Zahlung der Zubusse geklagt. Das Reichsgericht wies ihn ab und erklärte den Verzicht auch im Konkurse für berechtigt, weil jede Handelsgesellschaft trotz ihrer Auflösung so lange wie der Zweck des Konkurses oder der Liquidation es erfordere, als fortbestehend zu betrachten sei. — Das Gothaische Bergrecht hat übrigens diesen Fall vorgesehen und erklärt die Gewerkschaft erst dann für erloschen, wenn der Konkurs durch Aufhebung des Konkursverfahrens nach Abhaltung des Schlusstermins beendet ist. Im Konkurse des Gewerken ist die Zubusseforderung natürlich Konkursforderung wie jede andere; das Recht des Verzichtes bzw. der Anheimstellung geht wie alle übrigen Vermögens-Dispositionen auf den Konkursverwalter über [4]).

Ich habe bisher darzustellen versucht, wie die Zubussenfrage und was damit zusammenhängt, von Gesetz und Rechtsprechung behandelt wird. Die Berggesetze enthalten nun aber fast alle in den Abschnitten über „Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks“ eine hochwichtige Bestimmung. Ueberall ist festgesetzt, dass u. a. die Vorschriften über Zubussepflicht, Verzicht und Anheimstellung den Charakter dispositiven Rechtes tragen, d. h. nur insoweit zur Anwendung gelangen können, als nicht das Statut der einzelnen Gewerkschaft Gegenteiliges bestimmt. Und von diesem Rechte haben weitaus die meisten Gewerkschaften weitgehenden Gebrauch gemacht. Nur sehr wenige sind es, deren Statuten nichts über den Gegenstand enthalten oder aber sich ausschliesslich auf das Gesetz selbst beziehen. Die anderen aber haben sich eigene Verfassungen gegeben, die natürlich sehr vielgestaltig sind. Immerhin hat sich eine Anzahl Schemen für diese Statuteu herausgebildet. Eigentümlicherweise ist man hier jedoch nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen, die Interpretation macht Schwierigkeiten, die häufig zu gerichtlichem Austrage kommen. Mit einigen der bekanntesten Schemen wollen wir uns einmal beschäftigen.

Speziell unter der Herrschaft des Gothaischen Gesetzes ist folgender Statuten-Paragraph sehr häufig anzutreffen:

„Die Inhaber von Kuxen nehmen nach der Anzahl

[2]) RG.-Entsch. i. Ziv.-S. Bd. 29, S. 282.

[3]) RG.-Entsch. i. Ziv.-S. Bd. 59, S. 253.

[4]) RG. Bd. 17, S. 175.

ihrer Kuxe am Gewinn und Verlust teil. Zubussen sind ebenfalls nach Zahl ihrer Kuxe von den Gewerken aufzubringen.

Sollte ein Gewerke der Zahlungsaufforderung einer statutgemäss beschlossenen Zubusse nicht nachkommen, so soll derselbe unter Mitteilung, dass er seines Kuxes verlustig gehen würde, falls Zahlung innerhalb 30 Tagen nicht erfolgt, zur Zahlung schriftlich aufgefordert werden. Wird der Inhaber eines solchen Kuxes in dem im Gewerkenbuche eingetragenen Wohnorte nicht aufgefunden, so tritt an die Stelle schriftlicher Aufforderung öffentliche Bekanntmachung. Erfolgt auch nach dieser Bekanntmachung die Zahlung nicht, so gilt nach Ablauf der obengenannten Frist, welche vom Tage der Bekanntmachung an zu rechnen ist, der Kux als verfallen und wird der Gewerkschaft zugeschrieben, oder nach Befinden für Rechnung derselben verkauft.

Der Vorsitzende ist **auch** berechtigt, nicht rechtzeitig eingehende Zubussen einzuklagen."

Wir begegnen hier einer Institution, die das Bergrecht selbst nicht kennt, der Kraftloserklärung von Kuxen. Ihre Urheber, denen die bezüglichen gesetzlichen Rechte der Gewerkschaft offenbar nicht weitgehend genug waren, haben damit eine Art Seitenstück zum Rechte des Gewerken auf Verzicht schaffen wollen, insofern als die Gewerkschaft befugt sein soll, diesen Verzicht gewissermassen zu erzwingen. Der Unterschied sollte nur darin bestehen, dass man annahm, auch nach der Kaduzierung noch die Berechtigung zur Einziehung rückständiger Zubussen zu haben. Denn man glaubte, in den Worten: „Der Vorsitzende ist „auch" berechtigt, nicht rechtzeitig eingehende Zubussen einzuklagen", das „auch" mit „ausserdem" übersetzen zu dürfen. Mit dieser Annahme scheint man sich nun verrechnet zu haben. Wenigstens haben bereits zwei hannoversche Gerichte gegen die Gewerkschaften entschieden. In dem einen Urteil vom Juli v. J. heisst es mit Bezug auf das „auch":

„Die Gewerkschaft erhält nach dem Statut nur ein Wahlrecht, ob sie im Nichtzahlungsfalle die Zubusse einklagen oder den Kux einziehen will. Keineswegs aber soll sie beide Rechte nebeneinander ausüben können".

Diese Auffassung ist auch nach meiner Meinung ganz einwandfrei. Es ist wohl zuzugeben, dass die Fassung im Statut zu Zweifeln Anlass bietet. Aber vielleicht gerade deshalb hat die bisherige Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, dass es in solchem Falle nicht angängig sei, der einen Seite alle Rechte einzuräumen, der anderen alle Pflichten aufzuladen.

Eigentümlicherweise kommen auch Gewerkschaftsverfassungen vor, in denen der Absatz von der Auch-Berechtigung gänzlich fehlt. Hier kann es überhaupt keinem Zweifel unterliegen, dass nach Kaduzierung des Kuxes jede Zubussenpflicht erloschen ist.

Wieder in anderen Statuten findet sich bisweilen folgender Passus:

„Ein Gewerke kann seine Zahlungsverpflichtung oder wenn die Beitreibung der Zubusse im Wege der Klage erfolgt, seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung nicht dadurch abwenden, dass er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt, sondern er bleibt für die rückständige Zubusse haftbar.

Der § 146 des Gothaischen (bez. § 132 des Preussischen) Berggesetzes bleibt daneben mit der Massgabe aufrecht erhalten, dass unter „schuldige Beiträge" nur solche zu verstehen sind, deren Fälligkeitstermin vor dem Verzicht eingetreten ist."

Mit diesen Bestimmungen wird zunächst das gesetzliche Recht der Anheimstellung ausgeschaltet. Der Gewerke darf also, wenn er zur Zahlung der Zubusse verurteilt ist oder verurteilt werden soll, nicht mehr an Stelle der Zahlung seinen Kux der Gewerkschaft überlassen, sondern er muss die Zubusse in bar entrichten und wird andernfalls gepfändet.

Dagegen bleibt sein gesetzliches Recht des Verzichtes bestehen. Er darf also, wenn schuldige Beiträge nicht ausstehen, den Kuxschein der Gewerkschaft zurückgeben und wird damit von jeder weiteren Verbindlichkeit frei. Bemerkenswert ist dabei noch, wie der Begriff der „schuldigen Beiträge" ausgelegt wird. Als solche sollen nur die gelten, „deren Fälligkeitstermin vor dem Verzicht eingetreten ist". M. a. W.: wenn bis spätestens heute eine Zubusse zu bezahlen war, so ist heute ihr „Fälligkeitstermin"; wurde nun gestern zur Verfügung gestellt, so ruhte gestern noch kein „schuldiger Beitrag" darauf, der Verzicht war also zulässig. Wird aber morgen zur Verfügung gestellt, so ist die Zubusse bereits fällig gewesen, sie ist nun rückständig, Verzicht ist also unzulässig, Anheimstellung auch. Die Interpretation, die diese Statuten den Ausdrücken: „schuldig", „fällig", „rückständig" geben, decken sich somit genau mit dem, was nach meiner Auffassung, die ich vorhin auseinandergesetzt habe, überhaupt darunter zu verstehen ist; sie wäre also meines Erachtens ganz entbehrlich gewesen.

In den Statuten einiger preussischen Gewerkschaften wird ein Recht der Anheimstellung zugunsten der Gewerkschaften konstruiert. Wenn der säumige Gewerke es zur Klage kommen lässt, so hat der Vorstand die Befugnis, seine Kuxe einzuziehen, so dass der Gewerke aller Rechte aus diesen verlustig geht. Er ist verpflichtet, Kuxschein nebst Zession dem Vorstande auszuhändigen, der die Papiere versteigern lässt. Damit sind aber dann die Rechte der Gewerkschaft gegen den Säumigen erschöpft; diese Art von Vorgehen bezweckt nur die Befriedigung der Gewerkschaft, ein Ueberschuss des Verkaufserlöses über die rückständige Zubusse gebührt, wie auch in den gesetzlichen Fällen, dem Gewerken. Unberührt bleibt aber auch hier der Normalfall der Anheimstellung zugunsten des Gewerken. Welcher von beiden Teilen jedesmal in dieser Hinsicht die Initiative ergreift, wird natürlich von dem Werte, den der Kux ohne Hinzurechnung der Zubusse repräsentiert, abhängen.

Einige besonders vorsichtige Gewerkschaften haben noch ihren Statuten eine Vorschrift eingereicht, wonach ein Gewerke eine Aufrechnung seiner etwaigen Forderungen an die Gewerkschaft mit deren Zubusseforderungen nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Vorsitzenden vornehmen kann. Eine solche Vorschrift ist wohl zulässig, sie berührt aber natürlich nicht das evtl. Recht auf Verzicht oder Anheimstellung. Unter diesen Umständen ist aber die Vorschrift zum guten Teil illusorisch, denn der Gewerke kann sich seiner Zahlungspflicht entziehen, die Gewerkschaft aber nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 3 Anf.G. §§ 826, 1383 BGB.

Zwischen Prinzipal und Angestelltem kann rechtsgültig die Vereinbarung getroffen werden, dass letzterer nur ein Gehalt von 1500 M. beziehen, seiner Ehefrau dagegen ein unmittelbarer und selbständiger Anspruch auf weitere wiederkehrende Leistungen gegen den Prinzipal zustehen solle. Von den Gläubigern des Angestellten kann ein solcher Vertrag,

sofern er nicht in bereits begründete Verpflichtungen des Prinzipals eingreift, weder nach § 3 Anf.G. noch als gegen die guten Sitten verstossend angefochten werden. Die auf Grund des Vertrages der Ehefrau gemachten wiederkehrenden Zuwendungen gelten nicht als Nutzungen ihres eingebrachten Gutes und können deshalb von den Gläubigern des Ehemannes nicht gepfändet werden.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 3. März 1908 (Hans. Ger.-Ztg., Beiblatt S. 211).

Aus den Gründen:

Die im Wege der Einrede erfolgte Anfechtung des von dem Ehemann D. mit der Firma W. & G. geschlossenen Vertrages ist schon deshalb nicht begründet, weil die Beklagte durch den angefochtenen Vertrag nicht benachteiligt worden ist. Die Inhaber der Firma W. & G. würden nämlich nach ihrem vom Berufungsrichter für glaubhaft erachteten Zeugnis den Ehemann der Klägerin nicht mehr angestellt haben, wenn er nicht ferner in geordneten Verhältnissen gelebt hätte, d. h. wenn nicht sein Gehalt so bemessen worden wäre, dass es der Pfändung durch seine Gläubiger nicht unterlag. Eben deswegen haben sie ihm nur einen pfandfreien Gehaltsanspruch in Höhe von 1500 M. gewährt und im übrigen seiner Frau, die dem Vertrage beigetreten ist, einen jährlichen Betrag von 1700 M. zugesichert. Das Motiv dieser Handlung liegt klar auf der Hand. Würde der Ehemann der Klägerin durch Pfändung des dieser unterworfenen Teiles eines ihm gewährten höheren Gehalts von 3200 M. in Vermögensbedrängnis geraten sein, so würde durch eine solche Vermögenslage des Ehemannes der Klägerin für die Firma die Möglichkeit von Gefahren gegeben worden sein, die sie unbedingt vermeiden wollte. Demgemäss lautet die Erklärung des einen der beiden Firmeninhaber ausdrücklich dahin, dass sie, wenn der geschlossene Vertrag nicht gelten würde und sie damals die Kenntnis der Ungültigkeit gehabt hätten, den Ehemann der Klägerin entlassen haben würden. Mit Recht sagt der Berufungsrichter, dass, wenn D. infolgedessen ohne Stellung gewesen wäre, die Beklagte ebenfalls von ihm nichts erhalten hätte.

Weiter hat der Berufungsrichter aber auch darin Recht, dass die Gläubiger des Ehemannes der Klägerin überhaupt kein Recht haben, gegen den von der Firma W. & G. mit ihm geschlossenen Vertrag einzuschreiten. Es kann ihnen nicht die Befugnis zugestanden werden, der Firma W. & G. einen Vertrag mit solchem Inhalt aufzunötigen, wie ihn die Firma gerade nicht schliessen wollte und deshalb auch nicht geschlossen hat. Die Firma wollte dem D. einen Geldanspruch nur in Höhe des Betrages von 1500 M. einräumen; im übrigen wollte sie seiner Ehefrau einen völlig selbständigen Anspruch auf einen Betrag von 1700 M. gewähren. Der Vertrag lässt hierüber nicht den geringsten Zweifel. Er lautet in dem bezüglichen Teile: „Herr D. bezieht ein festes Gehalt von 1500 M. So lange Herr D. im Dienste der Herren W. & G. verbleibt, werden dieselben der Ehefrau desselben jährlich 1700 M. in monatlichen Raten auszahlen. Frau D. tritt diesem Vertrage durch ihre Unterschrift bei.“ Ein gegen die Firma begründeter Anspruch auf Zahlung von 1700 M. an ihn selbst ist hiernach nie im Vermögen des D. gewesen und kann daher auch nicht durch eine anfechtbare Handlung seinem Vermögen entzogen sein. Der Anspruch der Klägerin ist vielmehr von Anfang an und ursprünglich nur in ihrer Person entstanden und nicht durch die Person ihres Ehemannes hindurchgegangen, also auch nicht auf dem Wege einer stillschweigend erklärten anfechtbaren Zession an sie gelangt.

Allerdings bildet die Zusicherung einer Zahlung von 1700 M. seitens der Firma W. & G. an die Klägerin ohne Zweifel einen Teil der Gegenleistung der Firma für die ihr von dem Ehemann der Klägerin zu leistenden bzw. geleisteten Dienste; sie findet in diesen Diensten nicht etwa nur ihr Motiv. Allein deshalb liegt in dem hierauf bezüglichen Teile des zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Firma geschlossenen Vertrages nicht etwa eine anfechtbare unentgeltliche Verfügung des ersteren zugunsten seiner Ehefrau; denn er hatte, wie oben dargelegt, nie einen Vermögensanspruch auf die 1700 M., konnte also auch über solchen nicht durch das Abkommen zugunsten seiner Ehefrau verfügen. Eine Anfechtung dieses Teiles des ganzen Vertrages, sei es der Firma W. & G. oder der Klägerin gegenüber, mit dem von der Beklagten erstrebten Erfolge ist um so mehr ausgeschlossen, als dieses Abkommen nach dem ernstlichen, in den Interessen der Firma W. & G. begründeten Willen der Beteiligten einen wesentlichen Teil des ganzen Vertrages bildet, dessen Ungültigkeit daher, wie schon oben hervorgehoben, nicht zur Folge haben könnte, dass dieses Stück zugunsten der Gläubiger des Ehemanns der Klägerin zwangsweise und gegen den Willen der Beteiligten mit einem anderen Inhalt erfüllt würde, sondern vielmehr, dass der ganze Vertrag als unwirksam zu Boden fiele. Dann würde ein vertraglicher Anspruch des Ehemanns der Klägerin gegen die Firma also überhaupt nicht bestehen.

Die Anfechtung würde daher erfolglos sein und das würde in gleichem Masse gelten, möchte die Anfechtung auf das Anfechtungsgesetz oder den § 826 des BGB. gestützt werden. Uebrigens sei zu diesem letzteren, von der Revision berührten Punkte bemerkt, dass von einem Verstoss gegen den § 826 des BGB. hier keine Rede sein kann. Nach Lage der Umstände verletzten weder die Firma W. & G. noch der Ehemann der Klägerin die guten Sitten, wenn sie in dieser durch ihre beiderseitigen Interessen bedingten Art und Weise ihre Verhältnisse regelten. Die Berechtigung der Interessen der Firma liegt auf der Hand; aber auch die Interessen des Ehemanns der Klägerin waren keine unberechtigten, zunächst schon deshalb, weil er, wenn er den Vertrag mit diesem Inhalt nicht schloss, seine Entlassung zu gewärtigen hatte. Ausserdem aber ist an der bereits vor kurzem vom erkennenden Senat zum Ausdruck gebrachten Erwägung festzuhalten, dass die Gläubiger eines Schuldners keinen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch darauf haben, dass dieser seine Arbeitskraft zu ihren Gunsten in einer Weise verwerte, die es ihnen ermöglicht, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf das, was sich als Gegenleistung darstellt, Zugriff zu nehmen.

Kann hiernach die Einrede der Anfechtung nicht durchgreifen, so kann ebensowenig vom Standpunkt des ehelichen Güterrechts aus ein Recht der Gläubiger des Ehemannes der Klägerin, zum Zwecke ihrer Befriedigung die einzelnen Zahlungen der Firma W. & G. an die Klägerin zu pfänden, anerkannt werden. Der erste Richter hatte eine solche Befugnis der Gläubiger und daher auch der Beklagten angenommen und zwar auf Grund der rechtlichen Konstruktion, dass das Recht, welches der Klägerin gegen die Firma auf Grund des Vertrages zustehe, zum eingebrachten Gute gehöre, da die Klägerin mit ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstande lebe, dass die einzelnen Zahlungen aber als Nutzungen dieses Rechts anzusehen seien, die nach § 1383 des BGB. dem Ehemann gebührten und daher der Pfändung unterlägen. Der Berufungsrichter hat die Auffassung missbilligt, dass in dem vorbezeichneten Recht der Klägerin eingebrachtes Gut zu erblicken sei; er ist vielmehr der Ansicht, dass nach § 1369 BGB. das Bezugsrecht der Klägerin sich als Vorbehaltsgut darstelle; der Wille der Firma W. & G. sei darauf gerichtet gewesen, der Klägerin ein Vorbehaltsgut zuzuwenden; dass dieser Ausdruck bei der Zuwendung nicht gebraucht sei, sei gegenüber dem erkennbar hervorgetretenen Willen ohne Bedeutung. Bezüglich der Anwendung des § 1369 des BGB. bestehen gewisse Zweifelsfragen, nämlich einmal die, ob die Bestimmung des Dritten bei der Zuwendung, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll, auch stillschweigend erfolgen kann und zweitens die andere, ob eine „unentgeltliche“ Zuwendung im Sinne des § 1369 des BGB. schon dann vorliegt, wenn die Zuwendung für die Ehefrau eine unentgeltliche ist, oder ob sie auch auf Seiten des Zuwendenden eine solche sein muss. Es ist nicht erforderlich, über diese Fragen hier zu entscheiden; denn auch wenn man annimmt, dass es sich im gegenwärtigen Falle um eingebrachtes Gut handelt, so kann der erkennende Senat doch nicht der Anschauung beitreten, dass die allgemeine vertragliche Zusicherung der Firma W. & G., der Klägerin jährlich 1700 M. zu zahlen, sich als die Substanz eines Rechts darstelle, dessen Nutzungen, Früchte oder Erträge in den einzelnen Zahlungen beständen. Die Bestimmungen der §§ 99 Abs. 2 und 3 und 100 des BGB. sind weder auf die einzelnen Zahlungen aus einem obligatorischen Verhältnis der vorliegenden Art gemünzt, noch passen sie auf diese. Ob die einzelnen Gehaltszahlungen an Staats- und Gemeindebeamte, die in der Literatur öfters als „Rente“ bezeichnet werden, und das Beamtenverhältnis anders zu beurteilen sind, kann hier dahin-

gestellt bleiben. Notwendige Schlussfolgerungen sind aus der Natur dieser Zahlungen und dem Beamtenverhältnis auf die Zahlungen aus einem privaten obligatorischen Verhältnis der bezeichneten Art nicht zu ziehen. Der erkennende Senat ist hiernach der Ansicht, dass hier die einzelnen Zahlungen selbst eingebrachtes Gut sind und daher nach § 1410 des BGB. nicht dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes unterliegen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 24 WechsStempG., § 3 ScheckG.

Wenn sich eine Bank auf Ersuchen eines Geschäftsfreundes bereit erklärt, einen bestimmten Betrag seines Guthabens „zur Verfügung" eines Dritten zu halten, so erlangt der Dritte hierdurch bei der Bank noch kein scheckfähiges Guthaben im Sinne des § 3 ScheckG., § 24 WechsStempG. Auch ist die Bank, selbst wenn sie einen von dem Dritten auf sie gezogenen Scheck einlöst, nicht als ein die Zahlungen des Dritten besorgendes Bankhaus im Sinne des § 24 WechsStempG. anzusehen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 2. Juni 1908 (Hans. Ger.-Ztg. 1908, Hauptblatt S. 203).

Die Klägerin hatte ein Guthaben bei der Firma M. M. W. & Co. Diese hatte ein Guthaben bei der Königlichen Seehandlung in Berlin. Die Klägerin ersuchte M. M. W. & Co., ihr 180 000 M. bei einem Berliner Bankhause zur Verfügung zu stellen. M. M. W. & Co. beauftragten die Seehandlung, aus ihrem Guthaben 180 000 M. zur Verfügung der Klägerin zu halten. Die Seehandlung nahm diesen Auftrag an. Darauf hat die Klägerin die Seehandlung durch Scheck vom 19. April 1907 angewiesen: „Zahlen Sie gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an Herren N. N. oder Order einhundertachtzigtausend Mark." Streitig ist, ob dieser Scheck wechselstempelsteuerpflichtig ist.

Nach § 24 WStG. sind „Schecks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitute)" stempelfrei. Für die Annahme der Klägerin, dass hiermit nicht sowohl die Voraussetzungen der Stempelfreiheit festgesetzt seien, als vielmehr eine nicht ganz geglückte Begriffsbestimmung des seinem Wesen nach bei Erlass des WStG. noch nicht überall richtig erkannten Schecks habe gegeben werden sollen, und dass demnach alle Anweisungen, denen die Begriffsmerkmale des Schecks nach heutiger Rechts- und Verkehrsanschauung eigen seien, von der Stempelabgabe befreit sein müssten, fehlt es an allem Anhalt (RGSt. 18, 154). Das Landgericht Bremen hat deshalb mit Recht seiner Entscheidung die gesetzliche Begriffsbestimmung des stempelfreien Schecks zugrunde gelegt.

Das Landgericht bezeichnet es als in hohem Masse zweifelhaft, ob nicht durch den Auftrag der Firma M. M. W. & Co. ein „Guthaben" der Klägerin bei der Seehandlung im Sinne des § 24 WStG. geschaffen sei. Der Auffassung des kaufmännischen Verkehrs (meint es) würde der Standpunkt der Klägerin, dass sie ein Guthaben besessen habe, eher entsprechen als der von dem Beklagten eingenommene Das wird bezweifelt werden dürfen.

Mit dem Ausdruck „Guthaben" im Sinne des WStG. wird unbedenklich derselbe Begriff zu verbinden sein, den § 3 SchG. bestimmt: „der Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist". Ein solches Rechtsverhältnis hat zwischen der Klägerin und der Seehandlung nicht bestanden, Nur zwischen der Klägerin und M. M. W. & Co. einerseits und zwischen M. M. W. & Co. und der Seehandlung andererseits bestanden Rechtsverhältnisse. Insbesondere war die Seehandlung nur auf Grund des zwischen ihr und M. M. W. & Co. bestehenden Rechtsverhältnisses zur Einlösung des Schecks verpflichtet. Sie hätte sich allerdings M. M. W. & C. gegenüber zur Einlösung des Schecks derart verpflichten können, dass die Klägerin unmittelbar das Recht erworben hätte, die Einlösung von ihr zu fordern (BGB. § 328 Abs. 1). Aber sie hat sich nicht dieserart verpflichtet, und es ist auch aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages (BGB. § 328 Abs. 2) nicht zu entnehmen, dass M. M. W. & Co. und die Seehandlung beabsichtigen, der Klägerin ein Einlösungsrecht gegenüber der Seehandlung zu verschaffen. Auch nicht aus der „kaufmännischen Verkehrsauffassung" Das Landgericht glaubt ihr freilich entnehmen zu können, dass die Klägerin bei der Seehandlung ein „Guthaben" gehabt habe Aber es ist nicht erkennbar, worauf sich das Landgericht dabei stützt. Würde die Klägerin bei der Seehandlung ein „Guthaben" besessen haben, so würden M. M. W. & Co. den der Seehandlung erteilten Auftrag nicht mehr mit der Wirkung haben widerrufen können, dass das Recht der Klägerin auf Scheckeinlösung hätte beeinträchtigt werden können, und würde ferner das Guthaben im Falle eines Konkurses des Auftraggebers nicht zur Konkursmasse, im Falle eines Konkurses des Scheckausstellers dagegen zur Konkursmasse gehören. Ob solche Rechtsfolgen der kaufmännischen Verkehrsauffassung entsprechen, dürfte doch recht zweifelhaft sein.

Indessen kann diese Frage, die übrigens vom Standpunkt des neuen Rechts besonderes Interesse beansprucht (SchG. § 29), unentschieden bleiben, weil die Seehandlung jedenfalls kein die Zahlungen der Klägerin besorgendes Bankhaus gewesen ist. In dieser Beziehung ist den Gründen des angefochtenen Urteils lediglich beizustimmen.

Nachschrift der Redaktion:

Die vorstehende Entscheidung — gegen welche übrigens von der klagenden Firma Revision eingelegt ist — ist für Schecks, die nach dem 1. April 1908 ausgestellt sind, in stempelrechtlicher Beziehung ohne Interesse, da nach § 29 des Scheckgesetzes jede Urkunde, welche den formalen Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entspricht, insbesondere also die durch § 1, Ziff. 2 vorgeschriebene Guthabenklausel enthält, von der Wechselstempelabgabe befreit ist, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Aussteller tatsächlich ein Guthaben im Sinne des § 3 Scheck-G. beim Bezogenen zugestanden hat. Bedeutung behält die Entscheidung indessen für den materiell rechtlichen Begriff des scheckfähigen Guthabens, insbesondere für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Scheckvertrag zugunsten eines Dritten vorliegt, welcher dem Dritten das unmittelbare Recht gewährt, von der beteiligten Bankfirma die Einlösung der auf dieselbe von ihm gezogenen Schecks zu verlangen. U. E. sind die Erwägungen, welche das OLG. Hamburg im vorliegenden Falle dazu geführt haben, das Vorhandensein eines scheckfähigen Guthabens der klagenden Firma bei der Seehandlung zu verneinen, keineswegs bedenkenfrei und die entgegengesetzte Feststellung der Kammer für Handelssachen des Bremer Landgerichts dürfte trotz der vom OLG. gegen sie erhobenen Einwendungen der Verkehrsanschauung entsprechen. Die zwischen der Firma M. M. W. & Co. einerseits und der Seehandlung andererseits getroffene Verabredung stellt sich u. E. nicht als ein gewöhnlicher Zahlungsauftrag dar, sondern als eine Akkreditierung der klagenden Firma bei der Seehandlung und ein Rechtsverhältnis dieser Art kann nach § 328 BGB., § 3 Scheck-G. (vgl. auch Begründung S. 19) unstreitig die Grundlage für Scheckziehungen des Akkreditierten bilden. Dass es in einem Falle wie dem vorliegenden nicht die Absicht des Kontoinhabers ist, dem Recht zum Widerruf der zugunsten des Dritten getroffenen Bestimmung zu entsagen, mag zutreffend sein; diese Erwägung zwingt indessen keineswegs dazu, dem Dritten ein unmittelbares Recht auf Einlösung der von ihm ausgestellten Schecks abzuerkennen, sie legt es vielmehr nahe, die Einräumung eines zwar unmittelbaren, durch den Akkreditierenden indessen jederzeit widerruflichen Einlösungsanspruchs als gewollt anzusehen: eine Auslegung, welche der § 328 Abs. 2 BGB. ausdrücklich zulässt und welche auch für den Fall des Konkurses, sei es des Akkreditierenden, sei es des Akkreditierten, zu befriedigenden Ergebnissen führt. — Die Frage, ob die Seehandlung als ein die Zahlungen der Klägerin besorgendes Bankhaus gelten konnte, entbehrt unter dem geltenden Recht des praktischen Interesses; indessen lassen sich u. E. für ihre Bejahung beachtenswerte, zum Teil mit den obigen Ausführungen in Zusammenhang stehende Gründe anführen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. **Berthold Breslauer**-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken von 1901—1907.

Metallvorrat.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	30 774	23/III	32 869	15/VII	28 359	4 510	14,7
1902	31 548	23/I	32 961	31/X	30 014	2 947	9.3
1903	30 886	22/VIII	32 510	31/X	29 501	3 009	9,7
1904	32 025	23/IX	33 955	30/IV	29 293	4 662	14,5
1905	31 042	15/II	34 079	30/IX	28 745	5 334	17,2
1906	31 065	15/VI	34 549	31/X	27 291	7 258	23,4
1907	29 012	23/I	30 609	31/X	27 140	3 469	12,0

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	24 084	23/II	30 063	30/IX	19 727	10 336	42,9
1902	21 564	23/II	26 433	31/XII	17 545	8 888	41,2
1903	19 570	23/II	23 948	31/V	15 007	8 941	45,7
1904	18 409	23/II	25 365	30/IV	12 797	12 568	68,3
1905	18 866	23/XI	23 758	30/IV	12 703	11 055	58,6
1906	18 914	23/I	25 116	31/VIII	12 888	12 228	64,7
1907	18 259	15/II	23 261	31/VIII	14 348	8 913	48,8

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	11 848	15/IV	13 492	30/VI	10 297	3 195	27,0
1902	10 959	23/I	13 410	30/IX	9 809	3 601	32,9
1903	10 770	31/I	12 260	30/VI	9 812	2 448	22,7
1904	10 406	23/I	12 157	30/VI	8 595	3 562	34,2
1905	10 382	23/I	12 027	30/IX	7 778	4 249	40,9
1906	10 438	23/V	12 203	31/VIII	8 217	3 986	38,2
1907	10 329	23/I	13 050	31/X	8 023	5 027	48,7

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	5 475	7/III	8 859	23/VII	3 752	5 107	93,3
1902	5 532	30/IX	7 347	15/II	4 204	3 143	56,8
1903	7 243	23/XII	9 819	7/II	6 161	3 658	50,5
1904	8 554	23/VIII	10 427	7/III	6 091	4 336	50,7
1905	8 405	23/XII	10 685	31/VII	6 383	4 302	51,2
1906	7 928	23/I	10 739	31/V	5 595	5 144	64,9
1907	7 897	23/I	10 996	31/V	5 279	5 717	72,4

Barvorrat.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	34 537	15/III	38 767	15 VII	31 327	7 440	21,5
1902	35 316	15/IX	38 880	15/X	32 922	5 458	15,5
1903	34 902	7/VIII	38 553	31/X	31 711	6 842	19,6
1904	38 444	23/IX	44 478	30/I	33 826	10 652	27,7
1905	35 291	15/I	41 858	31/X	32 356	9 502	26,9
1906	36 112	7/V	40 045	31/X	30 846	9 199	25,5
1907	32 769	15/III	34 495	31/X	29 971	4 524	13,8

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	42 458	7/II	81 530	31/V	30 583	50 947	120,0
1902	34 187	7/II	43 916	31/V	24 140	19 776	57,8
1903	29 187	7/II	35 489	7/V	20 922	14 567	49,9
1904	28 066	7/IV	37 596	30/IV	15 664	21 932	78,1
1905	27 768	23/X	40 802	31/V	18 999	21 803	78,5
1906	27 990	23/X	40 857	31/VIII	17 419	23 438	83,7
1907	27 546	23/I	43 219	31/VIII	17 049	26 170	95,0

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	13 150	15/VIII	14 505	7/VI	11 251	3 254	24,7
1902	12 541	23/I	15 083	7/VI	10 822	4 261	34,0
1903	13 052	23/X	14 938	15/II	10 918	4 020	30,8
1904	12 941	23/IV	15 783	30/VII	9 908	5 875	45,4
1905	12 460	22/IV	14 768	30/IX	9 206	5 562	44,6
1906	12 454	23/III	14 650	30/IX	9 485	5 165	41,5
1907	12 125	23 X	14 527	28/II	9 120	5 407	44,6

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	6 140	7/II	10 562	23/VI	3 944	6 618	107.8
1902	5 862	31/XII	8 072	15/II	4 377	3 695	63,0
1903	7 927	23/XI	10 816	7/II	6 273	4 543	57,3
1904	10 822	23/VII	16 412	30/VII	6 762	9 650	89,2
1905	10 487	23/X	14 321	31/VIII	6 947	7 374	70,3
1906	9 956	23/I	15 658	31/V	6 161	9 497	95,4
1907	9 568	23/I	14 715	31/V	5 839	8 876	92,8

Die Reichsbank im Monat September 1908.[1]

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in Mark			
Septbr. 1908	1 111 887 000	1 126 048 000	**1 144 476 000**	**1 033 553 000**
August 1908	**1 102 317 000**	1 127 193 000	**1 165 632 000**	1 126 886 000
Septbr. 1907	857 413 000	861 956 000	**876 661 000**	**737 022 000**

2. Der Barvorrat.[2])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in Mark			
Septbr. 1908	1 192 551 000	1 216 105 000	**1 240 855 000**	**1 103 439 000**
August 1908	**1 185 260 000**	1 217 389 000	**1 262 129 000**	1 201 035 000
Septbr. 1907	964 690 000	974 718 000	**997 775 000**	**838 333 000**

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Notenumlauf in Mark			
Septbr. 1908	1 476 975 000	**1 459 064 000**	1 466 534 000	**1 896 913 000**
August 1908	1 480 938 000	1 441 307 000	**1 411 019 000**	**1 493 817 000**
Septbr. 1907	1 419 406 000	**1 406 296 000**	1 429 565 000	**1 824 546 000**

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Septbr. 1908	75,28	77,66	78,04	54,49
August 1908	74,43	78,21	82,61	75,44
Septbr. 1907	60,41	61,29	61,32	40,39

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Septbr. 1908	80,74	83,87	84,61	58,17
August 1908	80,03	84,46	89,45	80,40
Septbr. 1907	67,96	69,31	69,80	45,95

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Septbr. 1908	78,04	84,61	54,49	58,17
August 1908	82,61	89,45	74,43	80,03
Septbr. 1907	61,32	69.80	40,39	45,95

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Septbr. 1908	+188 405 000	+238 870 000	+247 150 000	—320 645 000
August 1908	+177 151 000	+248 911 000	+323 939 000	+180 047 000
Septbr. 1907	+ 18 113 000	+ 41 251 000	+ 41 039 000	—513 384 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Septbr. 1908	709 911 000	**811 452 000**	810 543 000	**659 666 000**
August 1908	**625 334 000**	717 933 000	**758 369 000**	701 739 000
Septbr. 1907	**537 559 000**	595 024 000	**653 811 000**	609 482 000

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Septbr. 1908	50,84	49,79	50,26	40,43
August 1908	52,33	52,20	53,73	51,33
Septbr. 1907	43,81	43.07	42,08	30,28

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Septbr. 1908	54,53	53,77	54.49	43,16
August 1908	56,27	56,38	58,18	54,70
Septbr. 1907	49,30	48,70	47,89	34,44

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Septbr. 1908	50,84	54,53	40,43	43,16
August 1908	53,73	58,18	51,33	54,70
Septbr. 1907	43.81	49,30	30,28	34,44

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Wechselanlage in Mark			
Septbr. 1908	**902 363 000**	917 749 000	933 026 000	**1 209 635 000**
August 1908	**880 654 000**	889 525 000	883 846 000	**930 467 000**
Septbr. 1907	**1 060 912 000**	1 082 298 000	1 142 876 000	**1 445 115 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Lombardanlage in Mark			
Septbr. 1908	71 709 000	71 923 000	**62 932 000**	**159 596 000**
August 1908	69 268 000	74 812 000	**59 484 000**	**78 966 000**
Septbr. 1907	**69 800 000**	71 150 000	76 750 000	**204 100 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Die Effektenanlage in Mark			
Septbr. 1908	**141 510 000**	172 736 000	179 413 000	**239 854 000**
August 1908	**56 585 000**	92 044 000	82 803 000	**101 906 000**
Septbr. 1907	**47 335 000**	59 312 000	63 228 000	**156 881 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Durchschnittl. Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Septbr. 1908 . .	4,00	3,14	4,00	$3\frac{3}{8}$	4,00	$2\frac{3}{4}$
August 1908 . .	4,00	2,83	4,00	3,00	4,00	$2\frac{3}{4}$
Septbr. 1907 . .	$5\frac{1}{2}$	5,08	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{5}{8}$

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage

Monat	7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	15. in Wechseln	15. in Lombarddarlehen	15. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	30. in Wechseln	30. in Lombarddarlehen	30. in Effekten
Septbr. 1908	80,89	6,43	12.68	78,95	6,19	14,86	79,38	5,35	15,27	75,17	9,92	14,91
August 1908	87,50	6,88	5,62	84,21	7,08	8,71	86,13	5,80	8,07	83,72	7,11	9,17
Septbr. 1907	90,06	5,92	4,02	89,24	5,87	4,89	89,09	5,98	4,93	80,01	11,30	8,69

---

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten